

Abwägung

der
Hinweise, Anregungen und Bedenken,
die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2014 bis zum 09.01.2015 und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.12.2014 bis zum 09.01.2015 vorgebracht wurden:

30. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbauflächen für Windenergieanlagen“

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Teil 1	Übersicht der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit	2
Teil 2	Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Abwägung der Bedenken, Anregungen und Hinweise	6
Teil 2/I	Behörde/ TöB - ohne Abgabe einer Stellungnahme	6
Teil 2/II	Behörde/ TöB - Stellungnahmen ohne Hinweise	8
Teil 2/III	Behörde/ TöB - Hinweise, die den Inhalt der Planung nicht berühren	10
Teil 2/IV	Behörde/ TöB - Hinweise, Anregungen und Bedenken	11
Teil 3/V	Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit - Hinweise, Anregungen und Bedenken	17

Teil 1 Übersicht der beteiligten Behörden und TÖB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange	am	Teil 2
1	Abwasserbeseitigungsbetrieb	-	-
2	Amprion GmbH	01.12.2014	IV lfd. Nr. 3
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr	23.01..2015 09.12.2014	II lfd. Nr. 13 IV lfd. Nr. 10
4	Bundesnetzagentur	08.12.2014	IV lfd. Nr. 1
5	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Bayreuth	09.12.2014	IV lfd. Nr. 12
6	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Osnabrück	05.01.2015	IV lfd. Nr. 14
7	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	-	-
8	Erdgas Münster GmbH	04.12.2014	II lfd. Nr. 1
9	Ericsson Services GmbH	17.12.2014	II lfd. Nr. 8
10	Ev.-luth. Kirchengemeinde	-	-
11	EWE Netz GmbH	30.12.2014	II lfd. Nr. 14
12	EWE TEL GmbH	-	-
13	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	03.12.2014	IV lfd. Nr. 8
14	Feuerwehr Stadt Bramsche	-	-
15	Forstamt Osnabrück	-	-
16	Gemeinde Belm	16.12.2014	II lfd. Nr. 7
17	Gemeinde Lotte	-	-
18	Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	07.01.2015	II lfd. Nr. 12
19	Gemeinde Ostercappeln	05.12.2014	II lfd. Nr. 9
20	Gemeinde Rieste	-	-
21	Gemeinde Wallenhorst	04.12.2014	II lfd. Nr. 3

Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange	am	Teil 2
22	Gemeinde Westerkappeln	11.12.2014	II lfd. Nr. 10
23	HOL – Geschäftsstelle Bersenbrück	07.01.2015	II lfd. Nr. 11
24	Industrie- und Handelskammer	-	-
25	Kabel Deutschland	08.01.2015	II lfd. Nr. 6
26	Kokereigasnetz Ruhr GmbH	-	-
27	Landesamt für Bergbau,	08.12.2014	IV lfd. Nr. 4
28	Landkreis Osnabrück	09.01.2015	IV lfd. Nr. 6
29	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	16.12.2014	IV lfd. Nr. 5
30	LGLN Landesamt für Geoinformation u. Landentwicklung Niedersachsen	07.01.2015	IV lfd. Nr. 2
31	LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover (Kampfmittelbeseitigung)	-	-
32	Nds. Landesamt für Denkmalpflege	-	-
33	Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr - Luftfahrtbehörde	06.01.2015	III lfd. Nr. 1
34	Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr	18.12.2014	IV lfd. Nr. 9
35	Nds. Landesforsten	04.12.2014	II lfd. Nr. 2
36	NLWKN	-	-
37	Polizeiinspektion Osnabrück	-	-
38	RWE Westnetz GmbH	12.01.2015	II lfd. Nr. 4
39	Samtgemeinde Bersenbrück	-	-
40	Samtgemeinde Neuenkirchen	-	-
41	Staatliches Baumanagement	-	-
42	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	09.12.2014	II lfd. Nr. 5
43	Stadt Osnabrück	04.12.2014	IV lfd. Nr. 7
44	Stadtwerke Bramsche GmbH	-	-

Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange	am	Teil 2
45	Stadtwerke Osnabrück AG	12.01.2015	IV lfd. Nr. 13
46	Telefonica Germany GmbH & Co. KG	-	-
47	Unterhaltungsverband 97 "Mittlere Hase"	-	-
48	Vodafone GmbH	-	-
49	Wasser- u. Bodenverband Kalkriese	-	-
50	Wasser- und	-	-
51	Wasser- und Bodenverband	-	-
52	Wasserverband Bersenbrück	12.01.2015	IV lfd. Nr. 11

Teil 3 V lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Bürger (Name siehe Liste)	Weitere gleichlautende Stellungnahmen (siehe Liste)
1	Privatperson 1	
2	Privatperson 2	
2a	Privatperson 2a	
3	Privatperson 3	X
4	Privatperson 4	
5	Privatperson 5	X
6	Privatperson 6	
7	Privatperson 7	X
8	Privatperson 8	
9	Privatperson 9	
10	Privatperson 10	
11	Privatperson 11	X

Teil 3 V lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Bürger (Name siehe Liste)	Weitere gleichlautende Stellungnahmen (siehe Liste)
12	Privatperson 12	X
13	Privatperson 13	X
14	Privatperson 14	379 Personen
15	Privatperson 15	X
16	Privatperson 16	
17	Privatperson 17	
18	Privatperson 18	
19	Privatperson 19	

Teil 2 Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Abwägung der Bedenken, Anregungen und Hinweise

Teil 2/I Behörde/ TÖB - ohne Abgabe einer Stellungnahme

1	Abwasserbeseitigungsbetrieb
2	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG
3	Ev.-luth. Kirchengemeinde
4	EWE TEL GmbH
5	Feuerwehr Stadt Bramsche
6	Forstamt Osnabrück
7	Gemeinde Lotte
8	Gemeinde Rieste
9	Industrie- und Handelskammer
10	Kokereigasnetz Ruhr GmbH
11	LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover (Kampfmittelbeseitigung)
12	Nds. Landesamt für Denkmalpflege
13	NLWKN
14	Polizeiinspektion Osnabrück
15	Samtgemeinde Bersenbrück
16	Samtgemeinde Neuenkirchen
17	Staatliches Baumanagement
18	Stadtwerke Bramsche GmbH
19	Telefonica Germany GmbH & Co. KG

20	Unterhaltungsverband 97 "Mittlere Hase"
21	Vodafone GmbH
22	Wasser- u. Bodenverband Kalkriese
23	Wasser- und
24	Wasser- und Bodenverband

Teil 2/II Behörde/ TÖB - Stellungnahmen ohne Hinweise

II. Lfd.Nr. 1	Erdgas Münster am 04.12.2014
II. Lfd.Nr. 2	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum am 04.12.2014
II. Lfd.Nr. 3	Gemeinde Wallenhorst am 04.12.2014
II. Lfd.Nr. 4	Westnetz GmbH am 12.12.2014
II. Lfd.Nr. 5	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt am 09.12.2014
II. Lfd.Nr. 6	Kabel Deutschland GmbH am 08.01.2015
II. Lfd.Nr. 7	Gemeinde Belm am 16.12.2014

II. Lfd.Nr. 8	Ericsson am 17.12.2014
II. Lfd.Nr. 9	Gemeinde Ostercappeln am 05.12.2015
II. Lfd.Nr. 10	Gemeinde Westercappeln am 11.12.2014
II. Lfd.Nr. 11	HOL - Kreisbauernverband am 07.01.2015
II. Lfd.Nr. 12	Gemeinde Neuenkirchen am 07.01.2015
II. Lfd.Nr. 13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr am 14.01.2015
II. Lfd.Nr. 14	EWE Netz GmbH am 30.12.2014

Der Stadt zur Kenntnis:

Die Planung der öffentlichen Träger wird nicht berührt.

Teil 2/III Behörde/ TÖB - Hinweise, die den Inhalt der Planung nicht berühren

III. Lfd.Nr. 1	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde -	am: 06.01.2015
----------------	--	----------------

Bauleitplanung der Stadt Bramsche;

1. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in den ortsteilen Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese
2. Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“ mit baugestalterischen Festsetzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. g. Bauleitplanung der Stadt Bramsche gebe ich aufgrund der von meiner Behörde wachzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange folgende Hinweise:

- 1.) Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale (Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt) vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht.

Die Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die die zuständigen militärischen Stellen beteiligt. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen der Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.
- 2.) Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.

Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.
- 3.) Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 1.) Die Hinweise betreffen das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.
- 2.) Die Hinweise betreffen das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.
- 3.) Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde beteiligt (siehe Stellungnahme IV lfd. Nr. 10).

Teil 2/IV Behörde/ TÖB - Hinweise, Anregungen und Bedenken

IV. Lfd.Nr. 1	Bundesnetzagentur	am: 11.12.14
---------------	-------------------	--------------

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Bauleitplanung der Stadt Bramsche

1. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Ortsteilen Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese, Landkreis Osnabrück
2. Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“ mit baugestalterischen Festsetzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.)

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:

- Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.

- 1.) Richtfunktrassen, die innerhalb des Geltungsbereiches verlaufen, wurden bereits nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Folgende Betreiber von Richtfunktrassen wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens beteiligt: E-Plus, Deutsche Telekom, Ericsson Transmission, EWE Tel, Telefonica Germany, Vodafone. Die Informationen aus den Stellungnahmen der o.g. Trassenbetreiber werden, soweit erforderlich, nachrichtlich in die Planung aufgenommen
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.
- Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächenutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.
- Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.
- Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall noch nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung der angefragten Gebiete durchgeführt. Dazu habe ich Ihre Aufteilung in drei Teilgebiete übernommen. Den Anlagen 1a bis 1c können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Betreiber der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen **Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken** entnehmen.

In dem zu den angefragten Gebieten gehörenden Landkreis sind außerdem **Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen** geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).

- Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Um-

weltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungsstatus für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.
- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden nach bisherigem Stand durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.

2.)

Zusätzliche Hinweise:

- Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlageneignung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

3.)

- Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregister-Verordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Hierzu finden sich Formulare auf der Internetseite der BNetzA (http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Home/home_node.html). Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die be-

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 2.) Die Empfehlungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Ausschlusskriterien erfolgte auf Ebene der Regionalplanung (Teilfortschreibung des RROP) durch den LK Osnabrück.

- 3.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Investoren weiter geleitet.

treffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB am oben genannten Verfahren erfolgen.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Anliegend sende ich Ihre Planunterlagen wieder zurück.

Anlage 1a

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	9061
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 08E0504 52N2657 SO: 08E0710 52N2542
Auskunftsersuchen von:	Stadt Bramsche
Für Baubereich:	SO1
Bauplanung:	Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie (12 WKA geplant)

Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

1	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf
1	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992	München

Anlage 1b**Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken**

Eingangsnummer:	9061
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 08E0306 52N2624 SO: 08E0422 52N2531
Auskunftersuchen von:	Stadt Bramsche
Für Baubereich:	SO2
Bauplanung:	Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie

Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

7	Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549	Düsseldorf
3	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992	München
2	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf

Anlage 1c**Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken**

Eingangsnummer:	9061
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 08E0102 52N2619 SO: 08E0251 52N2508
Auskunftersuchen von:	Stadt Bramsche
Für Baubereich:	SO3
Bauplanung:	Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie

Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

6	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992	München
5	Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549	Düsseldorf
1	Deutsche Telekom Technik GmbH	Ziegelleite 2-4	95448	Bayreuth
1	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf

Anlage 2

**Betreiber von
Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen
in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt
des Standortbereichs**

Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift
Niedersachsen	Osnabrück	Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf

IV. Lfd.Nr. 2

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

am: 08.01.15

Abwägung / Beschlussempfehlung:**Bauleitplanung – Flächennutzungsplan**

30. Änderung

u. Bebauungsplan

Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1!“

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1.) laufende Planungen des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems –Geschäftsstelle Osnabrück- sind von der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 158 nicht betroffen.

Es werden folgende Hinweise mit der Bitte um Beachtung gegeben:

- 2.) Das SO 1 liegt vollständig im Flurbereinigungsgebiet Kalkriese. Das SO 2 liegt mit Ausnahme des nördlichen Teilgebietes im Flurbereinigungsgebiet Engter. Das SO 3 liegt zum Teil im Flurbereinigungsgebiet Engter.

Die Flurbereinigungsverfahren Kalkriese und Engter befinden sich im gleichen Verfahrensstadium; für beide Verfahren ist vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, mit Datum vom 08.12.2014 die Ausführung angeordnet worden. Der Eigentumsübergang auf die neuen Grundstücke findet statt am 31.01.2015.

- 3.) Für die im Flurbereinigungsverfahren Kalkriese von der Teilnehmergeinschaft Kalkriese (TG) ausgeführten Kompensationsmaßnahmen (E.Nrn. 501 und 509) (s. Karte zum Plan n. § 41 Kalkriese) ergeben sich Veränderungen; außerdem liegt die Kompensationsmaßnahme E.Nr. 507 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 158. Die im Teil A des Bebauungsplanes auf Seite 12 unten aufgeführte Abstimmung mit den zuständigen Behörden und der Teilnehmergeinschaft betreffend die Teilverlegung der Maßnahmen E.Nrn. 501 und 509 steht noch aus.

- 4.) Der teilweisen Verlegung des Gehölzstreifens (E.Nr. 501) und der Bäume (E.Nr. 506) kann zugestimmt werden, sofern die Kompensation weiterhin anerkannt bleibt. Hierzu ist das Einverständnis der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Für die im Rahmen der Flurbereinigung angelegte Sukzessionsfläche (E.Nr. 507) bitte ich

ebenfalls um eine Bestätigung seitens der Unteren Naturschutzbehörde, daß das Kompensationspotential der Fläche durch den Bebauungsplan Nr. 158 nicht beeinträchtigt wird.

- 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- 3) Die Hinweise betreffen den Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 158) und nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung.

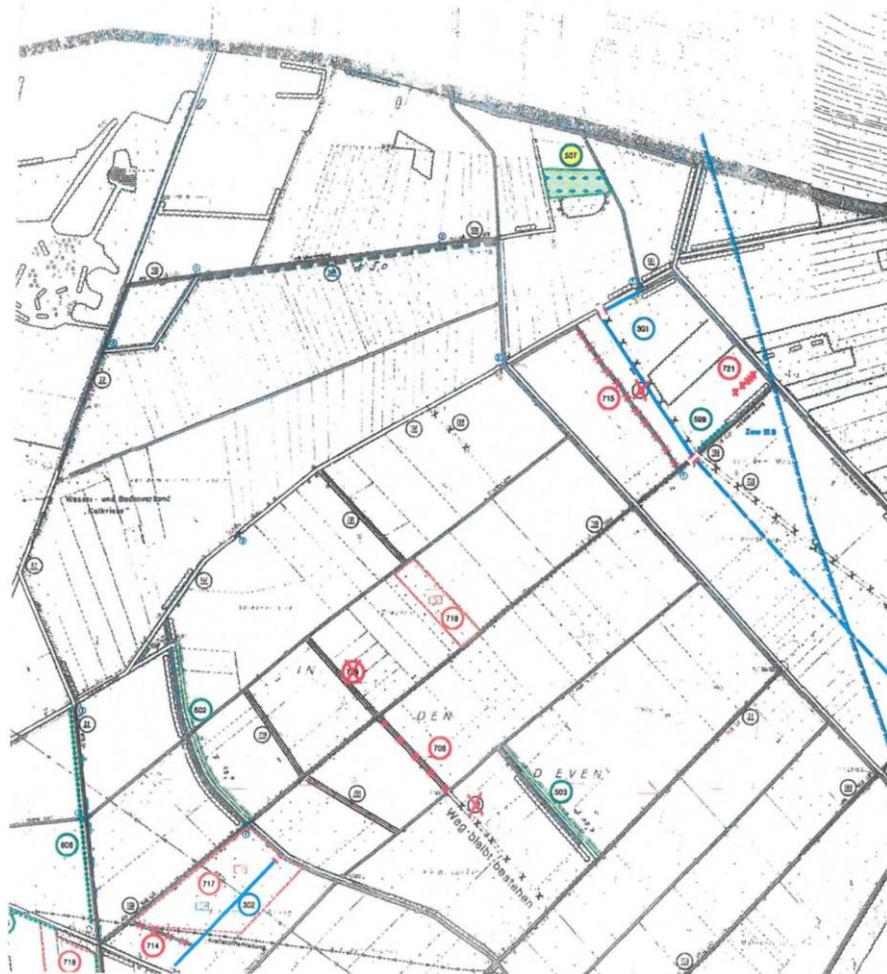
- 4) Die Hinweise betreffen den Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 158) und nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung.

3. Landschaftsgestaltende Anlagen

E.Nr.	Art	Länge m Fläche ha	Bestand Länge (m) Fläche (ha)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (ha)	Besondere Festsetzungen	Bauwerke Nr.	Eingriff ?	Ergänzende Hinweise a) Träg.d.Vorh. b) könt. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkung	
											5
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
501	Am	810 m (0,405 ha)	810 m (0,405 ha)	Acker	810 m (0,405 ha)	aufgeklärter Gehölzstreifen, 3-reihig, Breite 5 m			a) TG Stadt Bramsche b-c)		
502	Am	510 m (0,51 ha)	510 m (0,51 ha)	RO 6,0/0/1 Grasweg	510 m (0,51 ha)	RO 10,0/0/uv Verbreiterung des Weges durch Gras- u. Krautsaumstreifen, Sicherung durch Spaltplähle			a) TG Stadt Bramsche b-c)	Änderung der Unterhaltungs- regelung	
503	Am	390 m (0,38 ha)	300 m (0,30 ha) 80 m (0,08 ha)	RO 4,0/0/1 Grasweg Acker	300 m (0,30 ha) 80 m (0,08 ha)	RO 10,0/0/uv Verbreiterung des Weges durch Gras- und Krautsaumstreifen, Sicherung durch Spaltplähle RO 10,0/0/uv Verlängerung und Verbreiterung des Weges durch Saumstreifen, Sicherung durch Spalt- plähle			a) TG Stadt Bramsche b-c)	Änderung der Unterhaltungs- regelung	
504	Am	1,61 ha	1,61 ha	Acker / Bruchland	1,61 ha	Entscheidung eines Feldgehölzes durch Initialbepflanzung mit Gehölzen und Sukzes- sion.			a) TG Stadt Bramsche b-c)		
505	Am	0,59 ha	0,59 ha	Acker	0,59 ha	Feldgehölz			a) TG Stadt Bramsche b-c)	s. Engler E.Nm. 704, 705;708;710;711, 712;713	
506	Am	0,80 ha	0,80 ha	Acker	0,35 ha 0,45 ha	Feldgehölz unverändert (Ausgleichsmöglichkeit für weitere Eingriffe)			a) TG Stadt Bramsche b-c)	s.E.Nr. 713	
507	Am	2,5 ha	2,5 ha	Acker, Grünland	2,1 ha 0,4 ha	Sukzessionsfläche mit 3 Feuchtbiotopen (0,43 ha), Initialbepflanzung unverändert			a) TG Stadt Bramsche b-c)	s. Einzelentwurf, s.E.Nm.301,302,713 ,714,715 und s. Engler, E.Nm. 301, 700,702-704,706, 41	

3. Landschaftsgestaltende Anlagen

E.Nr.	Art	Länge		Bestand		Ausbau		Besondere Festsetzungen	Bauwerke		Eingriff	Ergänzende Hinweise	
		m Fläche ha	Fläche ha	Länge (m) Fläche (ha)	Beschreibung	Länge (m) Fläche (ha)	Fläche (ha)		Nr.	?		a) Träg.d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
508	Am	70 m (0,007 ha)	70 m (0,007 ha)	Wegesitenraum	70 m (0,007 ha)	Gehölzstreifen, 1-reihig, 1,0 m breit (Erlen)				a) TG b-c) Stadt Bramsche	s. Engler E.Nr. 715		
509	Am	100 m	100 m	Wegesitenraum	8 Stück	Hochstämmige Bäume				a) TG b-c) Stadt Bramsche	s. E.Nr. 721		



IV. Lfd.Nr. 3

Amprion GmbH

am: 17.12.14

Abwägung / Beschlussempfehlung:

1. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in den Ortsteilen Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese
 2. Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“
- hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Merzen – Wehrendorf, Bl. 4584 (Maste 44 bis 47)

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1.) mit Schreiben vom 11.08.2014 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zu den o. g. Bauleitplanungen abgegeben.

Für den Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes behält diese Stellungnahme weiterhin ihre Gültigkeit.

- 2.) Mit den geplanten Windenergiestandorten im Bebauungsplan Nr. 158, wie in Ihrer eingereichten Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 5000 vom 19.11.2014 eingetragen, erklären wir uns einverstanden, da bei den gewählten Windenergieanlagenstandorten ein ausreichender Abstand zwischen den Rotorblättern der Windenergieanlage und der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung verbleibt.

Wir gehen davon aus, dass bei dem Abstand von mindestens 500 m zwischen Windenergieanlagen und Höchstspannungsfreileitung die Nachlaufströmung der WEA die Freileitung nicht beeinträchtigt.

- 1) Stellungnahme vom 11.08.2014 siehe unten.

- 2.) Die Hinweise betreffen den Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 158) und nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung.

Mit der geplanten Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen (M2 und M3) im Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung erklären wir uns ebenfalls einverstanden, da bei der geplanten Nutzungsänderung keine Beeinträchtigung für den Betrieb der Höchstspannungsfreileitung zu erwarten ist.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass es für Betrieb und Wartung der Höchstspannungsfreileitung erforderlich sein kann, diese Flächen zu betreten bzw. zu befahren.

Wir gehen davon aus, dass auch zukünftig alle Maßnahmen für Betrieb und Wartung sowie ggf. erforderlicher Erneuerung der Höchstspannungsfreileitung uneingeschränkt möglich sind.

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Stellungnahme AMPRION aus Beteiligungsverfahren gem.
§ 4 (1) BauGB

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 1.) Sehr geehrte Damen und Herren,
- im Bereich der o. g. Bauleitplanung verläuft in ihren Schutzstreifen die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung.
- Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in Ihren eingereichten Bebauungsplan Nr. 157 im Maßstab 1: 5000 vom 19.05.2014 eingetragen. Sie können diese aber auch unserem beigelegten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.
- Der Bebauungsplan „Windpark Wittefeld“ wird unmittelbar von der Höchstspannungsfreileitung tangiert.
- Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen ist Folgendes zu beachten:
- Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

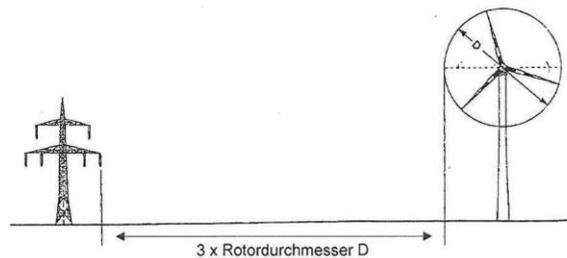
- 1.) Der Verlauf der 380-kV-Hochspannungsleitung ist bereits nachrichtlich in der Planzeichnung der 30. FNP-Änderung dargestellt. Alle weiteren Hinweise betreffen die verbindliche Bauleitplanung der B-Pläne Nr. 156, Nr. 157 und Nr. 158.

Seite 2 von 3

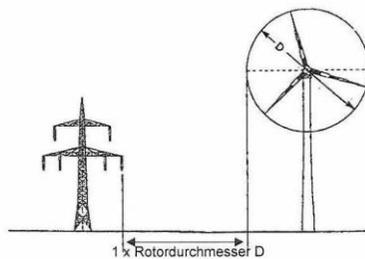
Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h.

- a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen
 $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser
- b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen
 $> 1 \times$ Rotordurchmesser.

a)



b)



Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-3-4 eingeflossen.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der

WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor.

Bei dem im Bebauungsplan umgesetzten Vorsorgeabstand 150 m zwischen Leitungssachse und Rotorblattspitze bei ungünstigster Stellung zur Leitung können wir der Bauleitung grundsätzlich zustimmen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Einzelfall im Rahmen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu prüfen ist, ob Schwingungsschutzmaßnahmen an der Höchstspannungsfreileitung erforderlich sind.

Die Kosten für diese Maßnahmen sind vom Verursacher zu tragen.

Der Geltungsbereich der Bebauungspläne „Windpark Ahrensfeld“ und „Windpark Kalkriese 1“ und somit auch die Standorte der geplanten Windenergieanlagen liegen in einem Abstand von mindestens 600 m zur örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie. Bei diesem Abstand gehen wir davon aus, dass keine Auswirkungen auf die Höchstspannungsfreileitung zu erwarten sind.

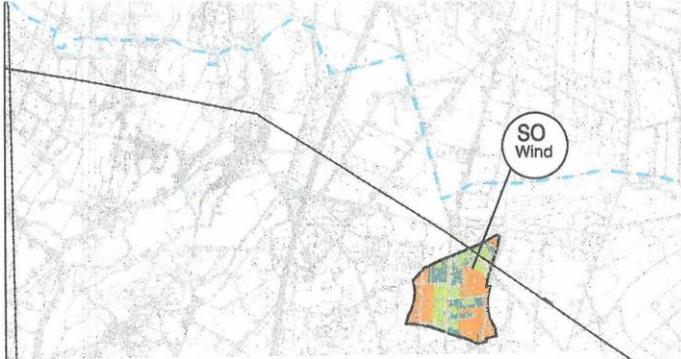
Gegen diese beiden Bebauungspläne bestehen somit aus unserer Sicht keine Bedenken.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

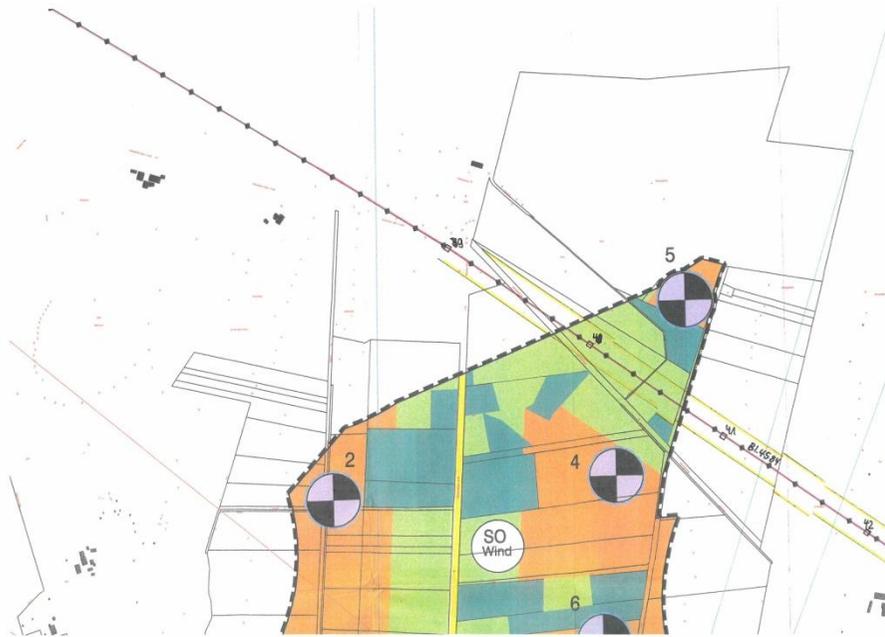
Mit freundlichen Grüßen

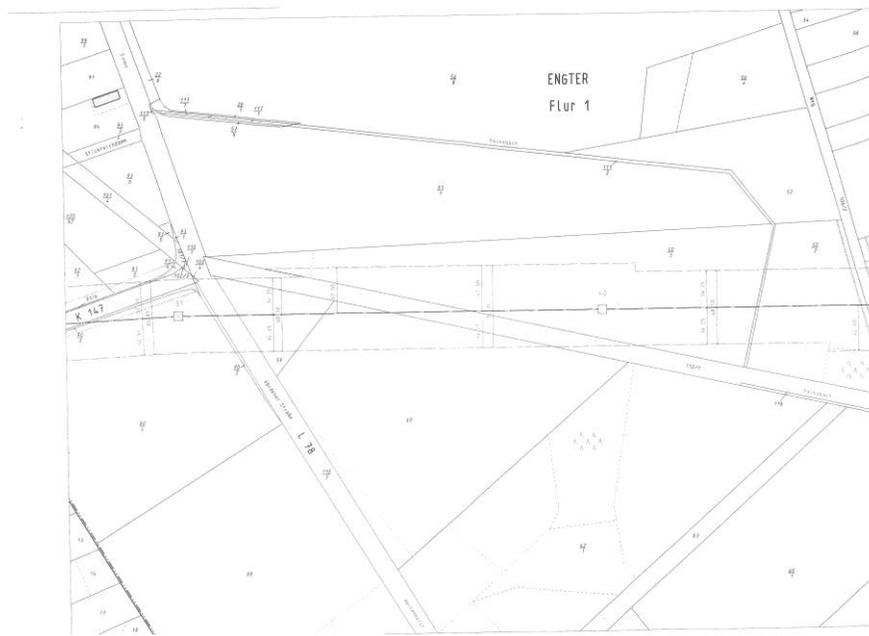
Amprion GmbH

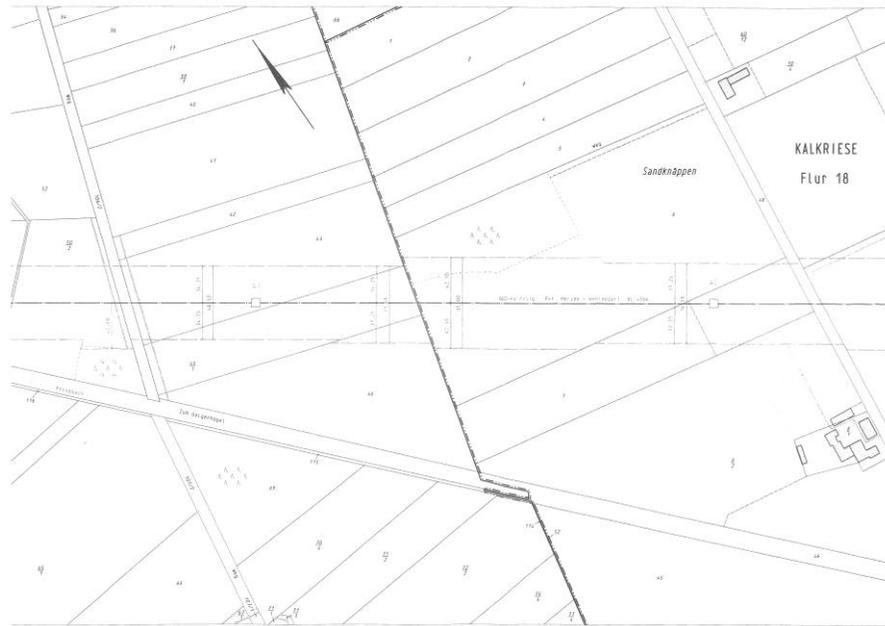


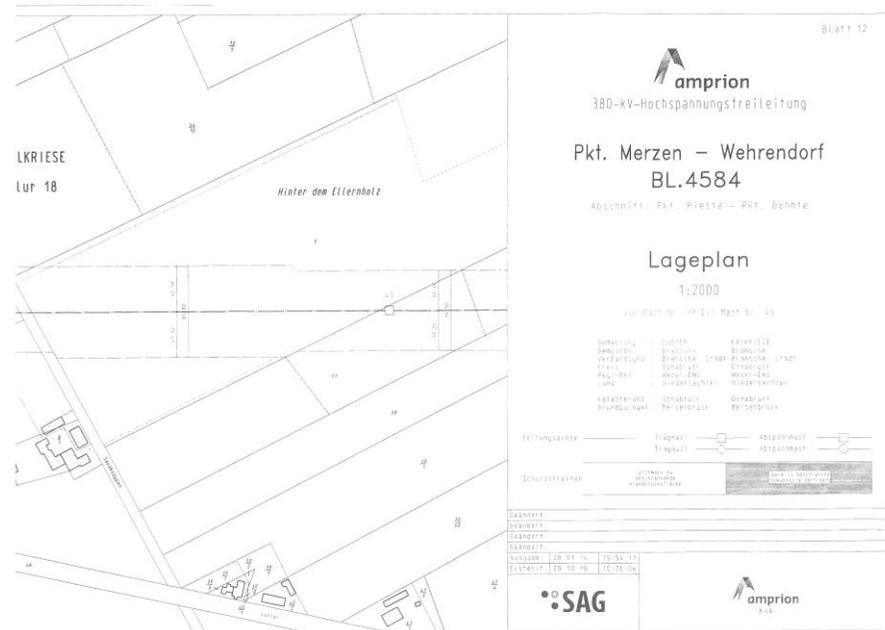
Betrieb / Projektierung	
380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Merzen - Wehrendorf, Bl. 4584	Vg. Nr.: 92834
Betreff: <u>Bebauungsplan Nr. 157</u> <u>"Windpark Wittefeld"</u>	Maßstab: 1:5000
	Datum: 06.08.14

planungsgruppe grün gmbh Umweltplanung / Freiraumplanung	Projekt Bebauungsplan Nr. 157 "Windpark Wittefeld"	26939 Ovelgönne Klein-zettel 22 Tel 04737/8113-0 Fax 8113-29 email frieschenmoor@pgg.de											
	Auftraggeber Stadt Bramsche	28203 bremen rembertstraße 30 tel 0421/33752-0 fax 33752-33 email bremen@pgg.de											
	Teilvorhaben	www.pgg.de											
	Plandarstellung Bebauungsplan Nr.157												
	<table border="1"> <tr> <td>Projekt-Nr. 2500</td> <td>Datum 19.05.2014</td> <td>Datei 2500/cad-plots/ 1_2_1/B-Plan- Wittefeld_14-05-19 UTM.dwg</td> </tr> <tr> <td>bearbeitet Sp/Ki</td> <td>Maßstab 1:5.000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>gezeichnet vs</td> <td>Blatt 1</td> <td>Plotdatei 2500/cad-plots/ 1_2_1/B-Plan- Wittefeld_UTM.pdf</td> </tr> <tr> <td>geprüft</td> <td>geändert</td> <td></td> </tr> </table>	Projekt-Nr. 2500	Datum 19.05.2014	Datei 2500/cad-plots/ 1_2_1/B-Plan- Wittefeld_14-05-19 UTM.dwg	bearbeitet Sp/Ki	Maßstab 1:5.000		gezeichnet vs	Blatt 1	Plotdatei 2500/cad-plots/ 1_2_1/B-Plan- Wittefeld_UTM.pdf	geprüft	geändert	
Projekt-Nr. 2500	Datum 19.05.2014	Datei 2500/cad-plots/ 1_2_1/B-Plan- Wittefeld_14-05-19 UTM.dwg											
bearbeitet Sp/Ki	Maßstab 1:5.000												
gezeichnet vs	Blatt 1	Plotdatei 2500/cad-plots/ 1_2_1/B-Plan- Wittefeld_UTM.pdf											
geprüft	geändert												









IV. Lfd.Nr. 4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	am: 08.12.14
---------------	---	--------------

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 1. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in den Ort steilen Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese
- 2. Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“ mit baugestalterischen Festsetzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1.) wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 15.09.2014, die nach wie vor gültig ist und die ich Ihnen als Kopie beilege.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


(Dirk Prause)

- 1) Siehe folgende Seite.

Stellungnahme des LBEG im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem.
§ 4 (1) BauGB

KOPIE

1. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in den Ortsteilen Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese
2. Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“
3. Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“
4. Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

1.)

Im Bereich des Planungsgebietes für Windenergieanlagen befindet sich eine erdverlegte Mineralölleitung der

Wehrbereichsverwaltung Nord
Dezernat IUW 4
Hans-Böckler-Allee 18
30173 Hannover

Um einen sicheren Betrieb der Leitung zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu dieser errichtet werden. Dieser ergibt sich aus der anliegenden Tabelle.

Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der Windenergieanlagen statisch und dynamisch bestimmt wurden.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 1) Lt. Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover- vom 24.07.2014 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (1) BauGB, ist aus Sicht des BAIUDBw nach Wegfall des militärischen Bedarfs die Einhaltung eines generellen Abstandes zur Mineralölleitung nicht mehr notwendig. Lt. o.g. Stellungnahme soll der militärische Bedarf zum 01.01.2015 weggefallen sein.

Bei Unterschreitung des in der Tabelle genannten Mindestabstandes ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenteilen (z. B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der Leitung darstellt. Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist die Bergbehörde erneut zu beteiligen, da auch nicht auszuschließen ist, dass Abstimmungen zwischen dem Betreiber der WEA und dem Betreiber der Leitung notwendig werden können.

Schutzobjekt: Erdverlegte Mineralölleitung
(gilt nicht für Rohölfeldleitungen)

Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal			
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW
60	35	35	50
80	35	40	50
100	35	40	50
120	35	45	55

IV. Lfd.Nr. 5

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

am: 18.12.14

Bauleitplanung der Stadt Bramsche**30. Änderung des Flächennutzungsplanes****in den Ortsteilen Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese****Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange gem. § 4 (2) BauGB****Landwirtschaftliche und forstliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1.) mit der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Teilbereich Energie hat der Landkreis Osnabrück auch für die Stadt Bramsche drei Vorranggebiete für Windenergienutzung dargestellt. Mit dem vorliegenden Entwurf einer 30. Änderung des Flächennutzungsplanes passt die Stadt Bramsche den Flächennutzungsplan an die neu gefassten Ziele der Raumordnung an. Zu der vorliegenden Planung nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung:

Der Planbereich wird abgegrenzt im Süden vom Lutterdamm und der Alten Heerstraße, im Osten und Nordosten vom Campemoorweg und der südlichen Grenze der Wegeparzelle des Flurstücks 53, Flur 23, Gemarkung Kalkriese, im Norden von der Stadtgebietsgrenze zur Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, der Wittefelder Straße und der Wittefelder Allee sowie dem Vördener Weg und im Westen von der Straße „Am Zuschlag“. Er umfasst die Ortsteile Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese.

Die in den 3 Änderungsbereichen betroffenen Flächen in einer Größe von etwa 144 ha (Teilgebiet Kalkriese), 41 ha (Teilgebiet Wittefeld) und 65 ha (Teilgebiet Ahrensfeld) werden bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt und sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“. Die Sonderbauflächen werden gleichzeitig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen weiterhin ausdrücklich zulässig bleibt.

- 2.) Die Erschließung der Sonderbauflächen kann laut Entwurfsbegründung über vorhandene öffentliche Straßen und Wege erfolgen, der Bau neuer Straßen wird nicht erforderlich, für eventuell erforderlich werdende Ausbaumaßnahmen sollen demnach die Träger des Vorhabens aufkommen.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 1) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- 2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 3.) Konkrete Angaben zu erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für den vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind laut Entwurfsbegründung erst möglich, wenn Anlagenanzahl, -standorte und -gesamthöhen bekannt sind. Bisher sind lediglich Suchräume für Kompensationsflächen benannt.
- 4.) Wir weisen nochmals darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (z. B. produktionsintegrierte Kompensation) erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.
- 5.) Wald ist von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht direkt betroffen. Die Windenergieanlagen sollten jedoch einen Mindestabstand von 30 m (baumfallende Länge) zum Wald einhalten. Eventuell vorhandene Zuwegungen in den Wald sind zu belassen.
- Unter den o. g. Voraussetzungen bestehen gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht keine Bedenken.
- 3.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 4.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 5.) Der Hinweis betrifft die verbindlichen Bauleitplanverfahren (B-Pläne Nr. 156, Nr. 157 und Nr. 158) und nicht die vorbereitende Bauleitplanung. Es sei aber darauf hingewiesen, dass der Abstand der Fallhöhe (30 m) bei der Standortfestlegung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eingehalten wird.
- 6.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

IV. Lfd.Nr. 6	Landkreis Osnabrück	am: 13.01.15
---------------	---------------------	--------------

Bauleitplanung der Stadt Bramsche**30. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in den Ortsteilen Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese**

Hier: Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V. m § 3 Abs. 2 BauGB

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die öffentliche Auslegung vom 4. Dezember 2014 bis zum 9. Januar 2015 wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich wie folgt Stellung:

Bauleitplanung

- 1.) Bezüglich des Verfahrensvermerks „Planunterlage“ verweise ich auf unser Schreiben vom 16.08.2011 und den daran angefügten Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration bzgl. der aktualisierten Regelungen über die für die Bauleitpläne zu verwendenden Planunterlagen.
- 2.) Des Weiteren wird im Verfahrensvermerk „Inkrafttreten“ auf den Anzeiger für Harlingerland verwiesen.

Regionalplanung

- 3.) Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 entsprechen die Planungen dem raumordnerischen Ziel D 3.5 Energie, nach dem die Erzeugung und der Einsatz regenerativer Energien besonders zu fördern sind. Im Zuge der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2004) für den Landkreis Osnabrück – Teilbereich Energie – wurden auf dem Gebiet der Stadt Bramsche drei neue Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes kommt die Stadt Bramsche ihrer

- 1) Der Anregung wird gefolgt und der Verfahrensvermerk „Plangrundlage“ wurde entsprechend angepasst.
- 2.) Der Verfahrensvermerk wurde korrigiert.
- 3.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach.

Untere Denkmalschutzbehörde

- 4.) Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen bezüglich der Windparkerrichtung folgende Bedenken (vgl. unsere Stellungnahme zur 30. Änderung des FNP der Stadt Bramsche, gleichzeitig B-Pläne Nr. 156-158 besonders zu Nr. 158 „Kalkriese 1“ vom 18.07.2014):

Bereits in den Stellungnahmen zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 (RRÖP) für den Landkreis Osnabrück – Teilbereich Energie 2013 vom 05.04. und 12.08.2013 (vgl. auch Stellungnahme vom 15.05.2012) wurde darauf hingewiesen, dass es sich beim damaligen Suchraum 31 um einen ehemaligen Moorbereich nördlich der Kalkrieser-Niewedder Senke handelt, in den sich im Rahmen der Varusschlacht 9 n. Chr. Teile römischer Verbände zurückgezogen haben könnten. Deshalb wurde gefordert, im Zusammenhang mit den vorgesehenen Erdarbeiten bzw. Baumaßnahmen archäologische Untersuchungen durchzuführen, die vom Veranlasser/Vorhabenträger finanziell zu gewährleisten sind.

Dementsprechend müssen in einer 1. Untersuchungsphase alle von Flächennutzungen (u.a. Standorte, Zuwegungen, Bau-, Versorgungs- und Leitungstrassen, Materiallager, Baustelleneinrichtungen etc.) für Errichtung und Betrieb des Windparks betroffenen Areale im Vorfeld jeglicher Erdarbeiten für die Windenergieanlagen archäologisch prospektiert werden, um auszuschließen, dass mit den Geschehnissen um die Varusschlacht korrespondierende Fundstellen unerkannt zerstört werden.

In einer 2. Untersuchungsphase muss eine Kontrolle des im Rahmen der Erdarbeiten bewegten Bodens und der freigelegten Flächen erfolgen. Dies betrifft nicht nur die eigentlichen Bauflächen, sondern auch Zuwegungen, zu errichtende oder zu verbreitende Fahrwege sowie Trassen/Gräben für Leitungen, Kabel etc. In diesem Zusammenhang ist nicht zuletzt die zwischen den Anlagen 11 und 12 projektierte Leitung im Verlauf eines bereits bestehenden Fahrweges zu nennen, die die archäologische Fundstelle Kalkriese 181 quert.

Ggf. im Zuge von Phase 1 und 2 erkannte archäologische Befunde und Funde müssen in einer 3. Untersuchungsphase vor Baubeginn vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.

Über die Ergebnisse der Phasen 1-3 muss ein Abschlussbericht erstellt werden.

Wir weisen darauf hin, dass die für die genannten Maßnahmen anfallenden Kosten nach § 6 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes nicht von der archäologischen Denkmalpflege übernommen werden. Die Kostentragung obliegt dem Betreiber des Windparks Veranlasser der Zerstörung.

Der notwendige Maßnahmerahmen wurde im Zuge einer Planungsbesprechung bei der Stadt Bramsche am 30.09.2014, an der auch Vertreter der Betreibergesellschaft teilgenommen haben, umrissen und die Kostentragungspflicht dargestellt. Zu Phase 1 und 2 wurde der Windpark Kalkriese 1 GmbH eine Kostenschätzung mitgeteilt. Ein Kostenrahmen für ggf. notwendige Grabungen (Phase 3) lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ermitteln.

Die Durchführung und finanzielle Sicherstellung der beschriebenen archäologischen Maßnahmen ist Bedingung für die Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung der geplanten Erdarbeiten bzw. Baumaßnahmen nach § 13 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 4.) Die Windpark 1 Kalkriese GmbH & Co. KG hat am 09. 01.2015 der Übernahme der Kosten gemäß der Kostenschätzung für die archäologischen Maßnahmen zugestimmt. Mit Datum vom 25.03.2015 teilte die Stadt- und Kreisarchäologie mit, dass Ende März 2015 die archäologischen Sondenprospektionen der für den Windpark Kalkriese vorgesehenen zwölf Bauflächen abgeschlossen wurden. Archäologische Funde traten- außer neuzeitlichen Militaria- nicht zutage. Damit haben sich bislang noch keine Hinweise darauf ergeben, dass die Flächen des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 158 in einem Zusammenhang mit den Geschehnissen um die Varusschlacht des Jahres 9 n. Chr. zu sehen sein könnten. Vor diesem Hintergrund wird von der Varusschlacht GmbH Kalkriese die nunmehr anstehenden Erdarbeiten für den Windpark nur noch sporadisch und nach Bedarf vor Ort begleitet.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird darüber hinaus hingewiesen.

Untere Wasserbehörde

- 5.) Es bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Die nachstehenden Hinweise sind zu beachten.
- 6.) Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Trinkwassergewinnungsgebiet Wittefeld.
- 6a) Prüffähige Planungsunterlagen für erforderlich werdende wasserrechtliche Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen sind Grundlage für eine abschließende wasserrechtliche und rechtliche Stellungnahme im baurechtlichen Genehmigungsverfahren.

Grundsätzlich ist eine Beschreibung aller erforderlichen Baumaßnahmen und Technologien erforderlich. Hierzu sind prüffähige Unterlagen zu den nachfolgenden Punkten vorzulegen:

- Gründung und Gründungstechnologien mit Materialien (Gründungsmaterialien, Gründungstiefen, Betonqualitäten, Rüttelstopfverdichtungen, Verdichtungsmaterialien usw.)
- Umfang der Erdbewegungen und Massen und Verbleib
- Sicherheitskonzepte bei Ölaustritten an Fahrzeugen und Baumaschinen (Verwendung von grundwasserunschädlichen Hydraulikölen)
- Verwendete Baustoffe und Beschichtungsmaterialien (Beton, Schalöle etc.)
(Innerhalb von Wasserschutzgebieten ist ausschließlich der Einbau und die Verwendung von Baustoffen mit dem Zuordnungswert Z 0 im Feststoff nach LAGA M 20 zulässig. Im Eluat sind die Geringfügigkeitsschwellenwerte nach LAWA zu unterschreiten. Entsprechende Nachweise sind der Unteren Wasserbehörde vor Einbau und Verwendung vorzulegen)
- Baugrunduntersuchung gem. DIN 1054 mit Angabe des Grundwasserhöchststandes
- Bei Gründung im Grundwasser ist die Vorlage eines Baugrubenentwässerungskonzeptes mit Angabe der Entwässerungssysteme, Absenkziel und Absenkmenge in m³/d sowie entspr. Einleitungsstelle erforderlich. Für Absenkmengen ab 50m³/d wird eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.
- In WEA kommen je nach Bauart verschiedene wassergefährdende Stoffe (z.B. Hydraulik-, Schmier- und Transformatorenöle) zum Einsatz. Daher müssen die Anlagen gem § 62 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und auch stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern (Grund- und Oberirdische Gewässer) nicht zu besorgen ist. Konkretisiert werden diese Anforderungen in der VAWS. Diese muss bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen beachtet werden.

Für die Zuwegung und die Versorgung (z.B. mit Strom- und Kommunikationsleitungen) der Anlage müssen häufig Gewässer gekreuzt werden. Hierfür wird gem. § 57 Niedersächsisches Wassergesetz eine Genehmigung erforderlich. (Form und Umfang der Antragsunterlagen richten sich nach dem Merkblatt „Kreuzung eines Gewässers /Herstellung einer Überfahrt“).

Sofern Gewässerüberfahrten eine Breite von 10 m überschreiten wird eine Plangenehmigung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. In Ausnahmefällen kann auch eine Gewässerverlegung notwendig werden. Hierfür wird ebenfalls gemäß § 68 WHG eine Plangenehmigung erforderlich, welche entsprechend des Merkblatts „Verlegung und Ausbau eines Gewässers“ gestellt werden muss.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 5.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 6.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

6a) Die Hinweise betreffen das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Hinweise der UWB werden an die Investoren weiter geleitet.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Gegebenenfalls wird in der Bauphase die Benutzung eines Fließgewässers z.B. für die Einleitung von im Rahmen einer Grundwasserhaltung anfallendem Wasser unerlässlich. Für diesen Fall ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die zu berücksichtigenden Belange können dem Merkblatt „Einleitung von nicht schädliche verunreinigtem Wasser in ein oberirdisches Gewässer“ entnommen werden.

Grundsätzlich ist bei der Planung von WEA darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung von Gewässern (sowohl Grundwasser als auch Oberirdische Gewässer) vermieden wird. Der Gewässerrandstreifen (5 Meter ab Böschungskante) ist von jeglicher Bebauung und Geländemodellierung frei zu halten.

Bitte stimmen Sie frühzeitig ggf. erforderlich werdende Antragsunterlagen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück ab. Die entsprechenden oben genannten Merkblätter und die jeweilige Schutzgebietsverordnung finden Sie auf der Homepage des Landkreises Osnabrück.

Untere Naturschutzbehörde

Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege sowie aus waldbehördlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen.

Die Planunterlagen enthalten einen Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB, der in Inhalt und Methodik insoweit nicht zu beanstanden ist. Er beachtet die Vorgaben gem. § 2 Abs. 4 BauGB. In die Umweltprüfung einbezogen wird das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Einzig das Schutzgut „Biologische Vielfalt“ (vgl. § 1 (6) Nr. 7a i. V. m. § 2 (4) BauGB) findet bisher keinen Niederschlag. Das bitte ich noch zu ergänzen.

Die vorhandenen Fachplanungen (RROP 2005, LRP 1993, LP 1995) wurden ausgewertet und insoweit festgestellt, dass es keine Konfliktlagen gibt.

Einschätzung der Planung hinsichtlich der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000 Gebieten (gem. § 34 (1) BNatSchG)

Von den Gebieten SO1 (Kalkriese) und SO2 (Wittefeld) sind erhebliche negative Auswirkungen auf die Gebietskulisse NATURA2000 auszuschließen. Die nächst gelegenen FFH-Gebiete „Gehölze bei Epe“ (Nr. 320) und der „Darnsee“ (Nr. 318) sind z. T. mehrere Kilometer entfernt, so dass eine direkte Beeinflussung ausgeschlossen ist. Zudem sind deren Schutzzwecke nicht geeignet ein Konfliktpotenzial zu Windenergieanlagen herzustellen. Beim Gebiet Nr. 320 ist die Hirschkäferpopulation der maßgebliche Schutzgegenstand, beim Gebiet Nr. 318 das Vorkommen eines eutrophen Sees. Eine wie auch immer geartete Interaktionen zwischen Vorhaben und FFH-Gebiet, die geeignet sein könnte die Schutzgegenstände und Erhaltungsziele der FFH-Gebiete zu beeinträchtigen ist folglich nicht ersichtlich.

Da das Sondergebiet SO3 unmittelbar an das FFH-Gebiet „Gehölze bei Epe“ angrenzt, war hier noch im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Beeinträchtigung nicht von vornherein auszuschließen. Nach Vorlage des aktuellen Umweltberichtes jedoch ist eine Beeinträchtigung nicht zu besorgen. Die Unterlagen legen zweifelsfrei dar, dass Lebensstätten des Hirschkäfers nicht beeinträchtigt oder gefährdet sind, die er für seine bis zu siebenjährige Entwicklungsdauer benötigt.

Ein Schlagrisiko für die flugfähigen adulten Tiere ist nach allem was man aus wissenschaftlichen Studien bis heute weiß auch ausgeschlossen. Ein einziges aufgezeichnetes Flugereignis

7.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

8.) Dem Hinweis wird gefolgt und eine Ergänzung im Begründungstext vorgenommen.

9.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

10.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

11.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

7.)

8.)

9.)

10.)

11.)

in 68 m Höhe ist nachgewiesen. Die Rotorspitzen der neueren WEA reichen bis in eine Höhe von 90 m herunter.

Zu den Schutzgütern im Einzelnen:

- 12.) Boden: Zur Beurteilung des Schutzgutes Boden besitzt die Stadt Bramsche mit einer flächen-deckenden Bodenfunktionsbewertung für den Außenbereich eine beispielhaft gute Daten-grundlage. Nach deren Auswertung wird sehr nachvollziehbar dargestellt, dass im Teilbereich SO 1 mitunter noch gute Ausbildungen der natürlichen Bodenfunktionen gem. BBodSchG exis-tieren, jedoch insgesamt keine Bereiche betroffen werden, die zu nicht kompensierbaren Ein-griffen würden könnten.
- Noch eindeutiger ist dieses in den Teilbereichen SO2 und SO3. Die Boden(teil)funktionen sind in diesen Flächen eher von geringer bis mittlerer Wertigkeit. Die Wahl dieser Standorte wird unter Eingriffsregelungsgesichtspunkten nicht zu einer unverhältnismäßigen Veränderungen der Bodenqualität führen. Sicherlich wird im Bereich der Versiegelungen keinerlei Funktionser-füllung mehr da sein, aber es trifft jedenfalls keine Böden mit herausragenden Eigenschaften.
- Konfliktlagen, die eine Vollzugsunfähigkeit erkennen lassen sind nicht vorhanden!
- 13.) Biototypen: Besonders geschützte Biotope oder Pflanzenarten sind hier nicht festgestellt wor-den. Das Gros des Plangebietes sind Ackerflächen, eingestreut sind Grünlandreste und He-cken. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen wird das aber Gegenstand der bau-rechtlichen und naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. An dieser Stelle kann aber sicher prognostiziert werden, dass Konfliktlagen, die eine Vollzugsunfähigkeit erkennen lassen nicht vorhanden sind.
- 14.) Landschaft: In Bezug auf die Bewertung des Landschaftsbildes wird im Umweltbericht auf den Fachbeitrag Landschaftsbild verwiesen, der im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP er-stellt worden ist. Grundsätzlich kann damit auch auf FNP-Ebene gearbeitet werden. Für die nachgelagerten Ebenen ist ggf. eine Anpassung bzw. Konkretisierung erforderlich, die den je-weiligen Planungsmaßstäben geschuldet sein muss.
- Alle Sonderbauflächen befinden sich in der Landschaftsbildeinheit „Bramsche und Bohmter Sandgebiet“. Neben bestehenden Beeinträchtigungen z. B. durch die 380 KV Leitung wird die landschaftsästhetische Qualität als insgesamt mittelmäßig eingestuft. Die sehr intensive land-wirtschaftliche Nutzung hat das ehemals typische Landschaftsbild einer kleinstrukturierten Kul-turlandschaft stark verändert. Den Ausführungen im Umweltbericht wird insofern gefolgt. So ist auch hier keine planverhindernde Konfliktlage zu erkennen.
- 15.) Fauna: Die Bedeutung einer angemessenen Sachverhaltsermittlung gerade im Zusammen-hang mit dem besonderen Artenschutz ist auf Grundlage des BauGB und aktueller Rechtspre-chung nicht in Zweifel zu ziehen. Für die Brut- und Rastvögeln und auch für die Fledermäuse liegen bereits seit der frühzeitigen Behördenbeteiligung entsprechende Gutachten vor.
- Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde kann für alle drei Sonderbauflächen als gesichert angesehen werden, dass keine artenschutzrechtlichen Konfliktlagen erkennbar sind, die die Planung so nicht vollzugsfähig machen könnten. Das ist entscheidend, denn ansonsten wäre der FNP mangels Erforderlichkeit rechtswidrig.
- Zu den Flächen kurz im Einzelnen:
- SO1 (Kalkriese)
- 16.) Brutvögel: Die Methodik der Erfassung ist nachvollziehbar und gem. gültiger Fachkonventionen durchgeführt (vgl. S. 18 des Umweltberichtes). Beeinträchtigungen der Arten Großer Brachvo-
- Abwägung / Beschlussempfehlung:**
- 12.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 13.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 14.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- 15.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- 16.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

gel, Kiebitz und Wachtel sind nicht gänzlich auszuschließen, allerdings werden prog-nostisch keine zulassungskritischen Beeinträchtigungen erwartet.

17.)

Für die Arten Feldlerche und Mäusebussard kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko jedenfalls von vornherein nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Hier sollten aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde in den nachgelagerten Planungsebenen weitere Vermeidungsmaßnahmen geprüft werden oder ggf. eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung erfolgen.

18.)

Rastvögel: Die Methodik der Erfassung ist nachvollziehbar und gem. gültiger Fachkonventionen durchgeführt (vgl. S. 19 des Umweltberichtes). Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet, da ausreichend geeignete Rasthabitate südlich der Vorrangfläche zur Verfügung stehen. Dieser Einschätzung ist nachvollziehbar und wird von hier aus geteilt.

19.)

Fledermäuse: Hier erfolgte gem. NLT Arbeitshilfe (2011) eine Fledermauserfassung an 19 Terminen zwischen April und Oktober 2013 nach gängigen Methoden und unter Zuhilfenahme technisch geeigneter Erfassungsgeräte. Erkannt wurden hier Funktionsräume mittlerer und hoher Bedeutung.

Festgestellt wurden (neben anderen) die Arten Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Rauhaut als besonders kollisionsgefährdet. Teilräume des Untersuchungsgebietes sind aber sehr unterschiedlich. Um artenschutzrechtliche Konflikte von vornherein zu entschärfen, wird ein Gondelmonitoring empfohlen, mit dessen Hilfe eine Kollision von Individuen wirksam verhindert werden kann. Die exakten Abschaltparameter werden in den nachgelagerten Planungen festgelegt. Es sei nur soviel dazu gesagt, dass es nicht während laufenden Betriebs stattfinden wird (bei drehenden Rotoren). Sofern dieses berücksichtigt wird, können von hier aus keine vollzugskritischen artenschutzrechtlichen Aspekte erkannt werden.

Das Störungsverbot wird absehbar nicht erfüllt, wie der Gutachter zweifelsfrei darlegt.

SO 2 (Wittfeld)

20.)

Brutvögel: Die Methodik der Erfassung ist nachvollziehbar und gem. gültiger Fachkonventionen durchgeführt (vgl. S. 20/21 des Umweltberichtes). Die Gesamtbewertung nach Wilms et al. schreibt dem Untersuchungsgebiet bestenfalls eine lokale Bedeutung zu. Größtenteils sogar unterhalb lokaler Bedeutung. Lediglich für die Waldschnepfe konstatiert der Gutachter eine potenzielle Betroffenheit sollten die geplanten WEA einen Abstand von 300 m zum erfassten Waldschnepfenrevier unterschreiten.

Nach Auffassung der UNB sind folglich ausreichend Möglichkeiten vorhanden, darauf in den folgenden Planungsebenen zu reagieren. Ein abschließender B-Plan Entwurf für dieses Gebiet liegt derzeit noch nicht zur Prüfung vor. Konfliktlagen die eine Vollzugsunfähigkeit erkennen lassen, nicht vorhanden sind.

21.)

Rastvögel: Die Methodik der Erfassung ist nachvollziehbar und gem. gültiger Fachkonventionen durchgeführt (vgl. S. 21 des Umweltberichtes). Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet, da keine bewertungsrelevanten Rastvogelvorkommen nachgewiesen worden sind. Dieser Einschätzung ist nachvollziehbar und wird von hier aus geteilt.

22.)

Fledermäuse: Hier erfolgte gem. NLT Arbeitshilfe (2011) eine Fledermauserfassung an 19 Terminen zwischen April und Oktober 2013 nach gängigen Methoden und unter Zuhilfenahme technisch geeigneter Erfassungsgeräte. Erkannt wurden hier Funktionsräume mittlerer und hoher Bedeutung.

Festgestellt wurden (neben anderen) die Arten Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Rauhaut als besonders kollisionsgefährdet. Teilräume des Untersuchungsgebietes sind aber sehr unterschiedlich. Um artenschutzrechtliche Konflikte von vorn-

Abwägung / Beschlussempfehlung:

17.) Um der Anregung der UNB nachzukommen, wird der Begründungstext um eine Prüfung erweitert, ob auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung prognostiziert werden kann, dass die Voraussetzungen für die Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gegeben ist. Die artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung erfolgt bei Bedarf grundsätzlich im immissionsrechtlichen Genehmigungs-verfahren.

18.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

19.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

20.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

21.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

22.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

herein zu entschärfen, wird ein Gondelmonitoring empfohlen, mit dessen Hilfe eine Kollision von Individuen wirksam verhindert werden kann. Die exakten Abschaltparameter werden in den nachgelagerten Planungen festgelegt. Es sei nur soviel dazu gesagt, dass es nicht während laufenden Betriebs stattfinden wird (bei drehenden Rotoren). Sofern dieses berücksichtigt wird, können von hier aus keine vollzugskritischen artenschutzrechtlichen Aspekte erkannt werden.

Das Störungsverbot wird absehbar nicht erfüllt, wie der Gutachter zweifelsfrei darlegt.

- | | | | |
|---|---|------|--|
| 23.) | Auf Grundlage der dargestellten Untersuchungsergebnisse, werden derzeit keine zulassungskritischen und unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gesehen. Eine umfangreiche artenschutzrechtliche Prüfung wird erst im Rahmen der Genehmigungsplanung erfolgen. | 23.) | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |
| SO 3 (Ahrensfeld) | | | |
| 24.) | Brutvögel: Die Methodik der Erfassung ist nachvollziehbar und gem. gültiger Fachkonventionen durchgeführt (vgl. S. 22 des Umweltberichtes). Beim Geltungsbereich handelt es sich nach Wilms et al. um ein Brutvogelgebiet unterhalb lokaler Bedeutung. Als potenziell betroffene Art sehen die Gutachter den Kiebitz, der mit mehreren Brutverdachten im Untersuchungsgebiet vorkommt. | 24.) | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |
| Nach Auffassung der UNB lassen diese Erkenntnisse nicht den Schluss zu, dass es unüberwindliche artenschutzrechtliche Konflikte geben kann. Ein abschließender B-Plan Entwurf für dieses Gebiet mit genauen Standorten etc. liegt derzeit auch noch nicht zur Prüfung vor. Konfliktslagen die eine Vollzugsunfähigkeit erkennen lassen, nicht vorhanden sind. | | | |
| 25.) | Rastvögel: Die Methodik der Erfassung ist nachvollziehbar und gem. gültiger Fachkonventionen durchgeführt (vgl. S. 23 des Umweltberichtes). Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet, da keine bewertungsrelevanten Rastvogelvorkommen nachgewiesen worden sind. Dieser Einschätzung ist nachvollziehbar und wird von hier aus geteilt. | 25.) | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |
| 26.) | Fledermäuse: Hier erfolgte gem. NLT Arbeitshilfe (2011) eine Fledermauserfassung an 19 Terminen zwischen April und Oktober 2013 nach gängigen Methoden und unter Zuhilfenahme technisch geeigneter Erfassungsgeräte. Erkannt wurden hier Funktionsräume mittlerer und hoher Bedeutung. | 26.) | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |
| 27.) | Festgestellt wurden (neben anderen) die Arten Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Rauhaut als besonders kollisionsgefährdet. Teilräume des Untersuchungsgebietes sind aber sehr unterschiedlich. Um artenschutzrechtliche Konflikte von vornherein zu entschärfen, wird ein Gondelmonitoring empfohlen, mit dessen Hilfe eine Kollision von Individuen wirksam verhindert werden kann. Die exakten Abschaltparameter werden in den nachgelagerten Planungen festgelegt. Es sei nur soviel dazu gesagt, dass es nicht während des laufenden Betriebs stattfinden wird (bei drehenden Rotoren). Sofern dieses berücksichtigt wird, können von hier aus keine vollzugskritischen artenschutzrechtlichen Aspekte erkannt werden. | 27.) | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |
| Das Störungsverbot wird absehbar nicht erfüllt, wie der Gutachter zweifelsfrei darlegt. | | | |
| 28.) | Auf Grundlage der dargestellten Untersuchungsergebnisse, werden derzeit keine zulassungskritischen und unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gesehen. Eine umfangreiche artenschutzrechtliche Prüfung wird erst im Rahmen der Genehmigungsplanung erfolgen. | 28.) | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |

Abwägung / Beschlussempfehlung:

29.) Aus waldbehördlicher Sicht werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Kleinere Waldbereiche befinden sich zwar innerhalb der Geltungsbereiche, stehen aber für eine Nutzung der Wundkraft nicht zur Verfügung. Details zu Waldabständen werden in den nachgelagerten Planungsschritten detailliert abgearbeitet.

30.) Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend werden keine Beeinträchtigungen gesehen, die an der Vollzugsfähigkeit des Flächennutzungsplans Zweifel aufkommen lassen. Es wird natürlich zu Eingriffen in einzelne Schutzgüter kommen, die allerdings im Rahmen der Eingriffsregelung zu bewältigen sind.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

29.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

30.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück vom 05.03.2015

30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bramsche und Bebauungsplan Nr. 158 „Ahrensfeld“

Sonderbaufläche 3 „Ahrensfeld“

- 1.) Für die Gewässer Engter Bach und Ahrensbach existieren vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete.
- 2.) Grundsätzlich ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch innerhalb von ÜSG untersagt (§ 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Die zuständige Behörde kann jedoch gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 WHG davon abweichend die Ausweisung ausnahmsweise zulassen, wenn:
 - keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
 - das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
 - eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
 - der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
 - die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
 - keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
 - die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
 - die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.
- 3.) Die Prüfung der einzelnen oben genannten Voraussetzungen der Ausnahmeregelung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes – bedingt durch dessen Maßstäblichkeit – nicht so detailliert möglich. Daher muss die Begründung zum Flächennutzungsplan eine „Prognose“ zu den Auswirkungen enthalten.
- 4.) Grundsätzlich wird für die Änderung des Flächennutzungsplans, als auch für den Bebauungsplan eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 WHG Abs. 2 erforderlich, welche bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück entsprechend zu beantragen ist.

1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.) Dem Hinweis wird gefolgt und eine entsprechende Prognose über die Auswirkungen in die Begründung aufgenommen.

4.) Die Stadt Bramsche wird eine entsprechende Ausnahmegenehmigung beantragen.

IV. Lfd.Nr. 7

Stadt Osnabrück – Archäologische Denkmalpflege

am: 04.12.14

hier: 30. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Ortsteilen Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese sowie Bebauungsplan Nr. „158 Windpark Kalkriese 1“ (Beteiligung TöB)

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 1.) Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen bezüglich der Windparkerrichtung **folgende Bedenken** (vgl. unsere Stellungnahme zur 30. Änderung des FNP der Stadt Bramsche, gleichzeitig B-Pläne Nr. 156-158 besonders zu Nr. 158 „Kalkriese 1“ vom 18.07.2014):

Bereits in den Stellungnahmen zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 (RROP) für den Landkreis Osnabrück – Teilbereich Energie 2013 vom 05.04. und 12.08.2013 (vgl. auch Stellungnahme vom 15.05.2012) wurde darauf hingewiesen, dass es sich beim damaligen Suchraum 31 um einen ehemaligen Moorbereich nördlich der Kalkrieser-Niewedder Senke handelt, in den sich im Rahmen der Varusschlacht 9 n. Chr. Teile römischer Verbände zurückgezogen haben könnten. Deshalb wurde gefordert, im Zusammenhang mit den vorgesehenen Erdarbeiten bzw. Baumaßnahmen archäologische Untersuchungen durchzuführen, die vom Veranlasser/Vorhabenträger finanziell zu gewährleisten sind.

Dementsprechend müssen in einer 1. Untersuchungsphase alle von Flächennutzungen (u.a. Standorte, Zuwegungen, Bau-, Versorgungs- und Leitungstrassen, Materiallager, Baustelleneinrichtungen etc.) für Errichtung und Betrieb des Windparks betroffenen Areale im Vorfeld jeglicher Erdarbeiten für die Windenergieanlagen archäologisch prospektiert werden, um auszuschließen, dass mit den Geschehnissen um die Varusschlacht korrespondierende Fundstellen unerkannt zerstört werden.

In einer 2. Untersuchungsphase muss eine Kontrolle des im Rahmen der Erdarbeiten bewegten Bodens und der freigelegten Flächen erfolgen. Dies betrifft nicht nur die eigentlichen Bauflächen, sondern auch Zuwegungen, zu errichtende oder zu verbreiternde Fahrwege sowie Trassen/Gräben für Leitungen, Kabel etc. In diesem Zusammenhang ist nicht zuletzt die zwischen den Anlagen 11 und 12 projektierte Leitung im Verlauf eines bereits bestehenden Fahrweges zu nennen, die die archäologische Fundstelle Kalkriese 181 quert.

- 1.) Die Windpark 1 Kalkriese GmbH & Co. KG hat am 09.01.2015 der Übernahme der Kosten gemäß der Kostenschätzung für die archäologischen Maßnahmen zugestimmt. Mit Datum vom 25.03.2015 teilte die Stadt- und Kreisarchäologie mit, dass Ende März 2015 die archäologischen Sondenprospektionen der für den Windpark Kalkriese vorgesehenen zwölf Bauflächen abgeschlossen wurden. Archäologische Funde traten- außer neuzeitlichen Militaria- nicht zutage. Damit haben sich bislang noch keine Hinweise darauf ergeben, dass die Flächen des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 158 in einem Zusammenhang mit den Geschehnissen um die Varusschlacht des Jahres 9 n. Chr. zu sehen sein könnten. Vor diesem Hintergrund wird von der Varusschlacht GmbH Kalkriese die nunmehr anstehenden Erdarbeiten für den Windpark nur noch sporadisch und nach Bedarf vor Ort begleitet.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Ggf. im Zuge von Phase 1 und 2 erkannte archäologische Befunde und Funde müssen in einer 3. Untersuchungsphase vor Baubeginn vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.

Über die Ergebnisse der Phasen 1-3 muss ein Abschlussbericht erstellt werden.

Wir weisen darauf hin, dass die für die genannten Maßnahmen anfallenden Kosten nach § 6 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes nicht von der archäologischen Denkmalpflege übernommen werden. Die Kostentragung obliegt dem Betreiber des Windparks Veranlasser der Zerstörung.

Der notwendige Maßnahmenrahmen wurde im Zuge einer Planungsbesprechung bei der Stadt Bramsche am 30.09.2014, an der auch Vertreter der Betreibergesellschaft teilgenommen haben, umrissen und die Kostentragungspflicht dargestellt. Zu Phase 1 und 2 wurde der Windpark Kalkriese 1 GmbH eine Kostenschätzung mitgeteilt. Ein Kostenrahmen für ggf. notwendige Grabungen (Phase 3) lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ermitteln.

Die Durchführung und finanzielle Sicherstellung der beschriebenen archäologischen Maßnahmen ist Bedingung für die Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung der geplanten Erdingriffe bzw. Baumaßnahmen nach § 13 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird darüber hinaus hingewiesen.

IV. Lfd.Nr. 8

Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Xanten

am: 03.12.2014

Abwägung / Beschlussempfehlung:**Nachrichtlich:**

BAIUDBw KompZ BauMgmt Hannover
Referat K1
Hans-Böckler-Allee 16
30173 Hannover

Produktenfernleitung Bramsche - Hodenhagen, PI-Km 5,3 bis 5,5

1. 30. Änderung des FNP in den Ortsteilen Epe, Schleptrup, Lappestuhl und Kalkriese „Sonderbauflächen für Windenergieanlagen.
2. BP Nr. 158 WEA "Kalkriese 1"

Ihr Schreiben vom 27.11.2014, Az.: 61-20-30, 61-26-158 FÜ/kö

Tel.-Gespr. Wilms /Fünzig am 03.12.2014

Schreiben des BAIUDBw Hannover Dez. K1 vom 24.07.2014

Unser Schreiben vom 17.07.2014, Az.: w.o.

Ihr Schreiben vom 04.07.2014, Az.: 61-20-30, 61-26-156/157/158/FÜ/kö

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung an der Auslegung zur vorgenannten Bauleitplanung. Zum Vorgang nehmen wir Bezug auf den bereits geführten Schriftverkehr.

- 1.) Von der vorgesehenen 30. Änderung der Flächennutzungsplanung wird die o. g. Produktenfernleitung durch die aufgezeigte Sonderfläche „SO3 Lappenstuhl“ (Potenzialfläche 29) betroffen.

Der grobe Trassenverlauf der Produktenfernleitung ist bereits in Ihren Planunterlagen dargestellt. Auf Seite 12 der Begründung zum FNP, wird auf die Betroffenheit der Produktenleitung unter dem Punkt 4.4 „Fernölleitung“ eingegangen.

- 1.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- 2.) Die beiden weiteren vorgestellten Sondergebiete - „SO 2 Wittenfeld“ und „SO 1 Kalkriese“ – liegen in einem ausreichenden Abstand zur Produktenfernleitung.
- 3.) Insofern ist die Produktenfernleitung nicht von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“ betroffen.
- 4.) In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw). Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Die vertraglichen Angelegenheiten werden durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover (BAIUDBw KompZ BauMgmt) bearbeitet. Gem. o.g. Rücksprache mit Ihrem Herrn Fünzig, wurden entsprechende Vorgangsunterlagen dem BAIUDBw BauMgmt in Hannover zur weiteren Beteiligung und Stellungnahme bereits zugesandt.

Unsere technische Stellungnahme – insbesondere zur Abstandsregelung - haben wir dem BAIUDBw KompZ BauMgmt in Hannover zugesandt, von der Sie in Kürze eine Stellungnahme erhalten werden.

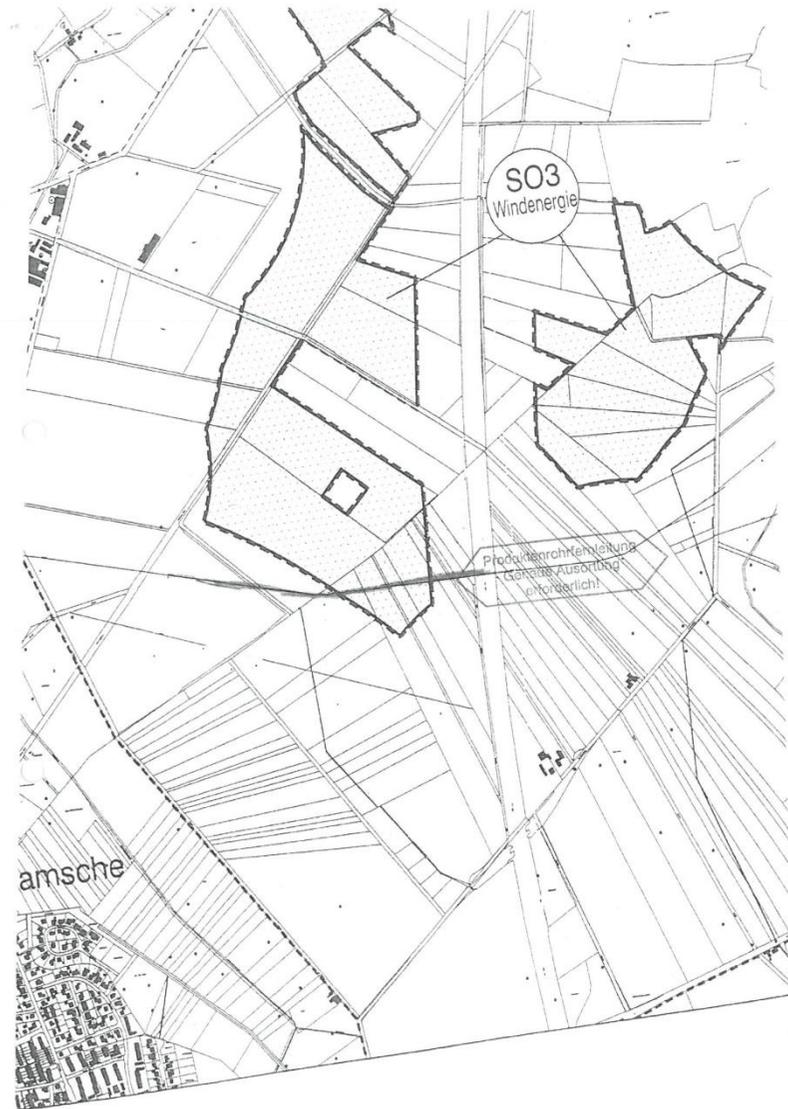
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.) Der Hinweis betrifft den B-Plan Nr. 158.

4.) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Stellungnahme des BAIUDBw – Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover - im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (1) BauGB sowie Stellungnahme des BAIUDBw im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB wird verwiesen.



IV. Lfd.Nr. 9

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

am: 18.12.2014

Abwägung / Beschlussempfehlung:**Bauleitplanung der Stadt Bramsche****30. Änderung des FNP in den OT Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese****B-Plan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“ mit baugestalterischen Festsetzungen****Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB****i. V. m. der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**Bezug: Meine Stellungnahme vom 24.07.2014Anlage: 2 Durchschriften dieses Schreibens

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer o. a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:

- 1.) Ich habe bereits mit Datum vom 24.07.2014, Az: 2-21/21101-21102-A 1-L 78, eine ausführliche Stellungnahme zu Ihrer Bauleitplanung abgegeben, auf die ich mich vollinhaltlich beziehe.
 - 2.) Gem. Lageplan M 1 : 10.000 der geplanten Windenergiestandorte SO 3 ist festzustellen, dass die äußeren Grenzen der Plangebiete einen Abstand von lediglich 100 m zur Eigentumsgrenze der von-hier betreuten Bundesautobahn 1 aufweisen.
Dieses steht im Widerspruch zu den Vorgaben der Raumordnung, da hier Abstände von 150 m zu Bundesautobahnen festgelegt worden sind.
- Ich bitte Sie daher, den Mindestabstand von 150 m zur Grenze der Autobahn einzuhalten und die Grenzen der Plangebiete entsprechend anzupassen.
- 3.) Gem. Ihrer Abwägung vom 11.11.2014 zu meiner o. a. Stellungnahme weisen Sie darauf hin, dass die genaue Lage der Windkraftanlagen in der verbindlichen Bauleitplanung der Bebauungspläne Nr. 156 und 157 festzulegen sein wird.
Ihre Abwägung hierzu wird meinerseits zur Kenntnis genommen.
Ich weise vorsorglich nochmals darauf hin, dass die Baubeschränkungszone gem. § 9 FStrG strikt freizuhalten ist.

- 1.) Zur Stellungnahme vom 24.07.2014 siehe unten.
- 2.) Bezüglich des Lageplans ist darauf hinzuweisen, dass das Flurstück der Autobahn nicht die Fahrbahnbreite angibt, sondern das Flurstück auch die Böschungsbereiche etc. umfasst.

Die Stadt Bramsche hat eine Anpassungspflicht an das RROP und hat deshalb die Abgrenzung aus dem RROP (zeichnerische Darstellung) für die 30. FNP-Änderung übernommen.

Der Entwurf des B-Plans Nr. 156 (Windpark Ahrensfeld) berücksichtigt mit der Festsetzung der Standorte den Abstand von 150 m zur Fahrbahnkante der BAB1 nach Ausbau.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Hierbei ist die geplante Verbreiterung der Bundesautobahn für den sechsstreifigen Ausbau zu berücksichtigen.

4.) Ich bitte, den Flächennutzungsplan zu überarbeiten und um weitere Beteiligung am Verfahren.

5.) Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“ ist das von hier betreute Straßennetz nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

3.) Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Entwurf B-Plan Nr. 156) wird die Baubeschränkungszone (auf Grundlage des sechsspürigen Ausbaus der BAB1) nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

4.) Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Ausführungen unter Nr. 2-3.

5.) Der Hinweis betrifft das B-Plan-Verfahren.

Stellungnahme des NLSTBV vom 24.07.2014 im Rahmen
des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (1) BauGB

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 61-20-30
61-26-156/157/158 Fü/en

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 2-21/21101-21102-A 1-L 786

Durchwahl 0541 503-786

Osnabrück 24.07.2014

Bauleitplanung der Stadt Bramsche
30. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in den Ortsteilen Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese
Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“
Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“
Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Anlage: 2 Durchschriften dieses Schreibens
Kopie Abstand Straße/Windenergieanlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.) zu Ihrer o. a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:

Bereits zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Teilbereich „Energie“ des Landkreises Osnabrück hatte ich gegenüber dem Landkreis eine ausführliche Stellungnahme abgegeben hinsichtlich der von hier geforderten Mindestabstände von Windenergieanlagen zu den von hier betreuten Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen.

Gem. § 9 FStrG sind innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen und Bundesstraßen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen einzuhalten. Im Bereich der Landesstraßen gilt hierzu § 24 NStrG.

Diese sich aufgrund der straßenrechtlichen Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen der Windenergieanlagen nicht gerecht. Unter bestimmten klimatischen Bedingungen kann eine Rotorblattvereisung erfolgen und durch sich ablösende Eisstücke kann eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ausgehen.



Dienstgebäude
Mercatorstraße 11
49380 Osnabrück

Besuchzeiten
Mo - Do 9 - 15 Uhr
Fr 9 - 12 Uhr

Telefon
0541 503-700
Telefax
0541 503-775

E-Mail
Poststelle@nlstbv-os.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
Überweisung an Bundeskasse Halle
IBAN: DE36 8605 0000 0086 0010 40
SWIFT-BIC: MARK DE F 1860

1.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen das vorgelagerte Verfahren zur Teilfortschreibung des RROP (2013) des LK Osnabrück.

Zur Behebung der Gefahrensituation hat das Deutsche Institut für Bautechnik in der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkung und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Fassung März 2004) die Empfehlung ausgesprochen, einen Mindestabstand von $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) in nicht besonders eisgefährdeten Regionen einzuhalten (vgl. hierzu beigefügte Kopie).

Die Liste der technischen Bestimmungen gem. Runderlass des Nieders. Sozialministeriums vom 12.06.2009 – Liste der technischen Bestimmungen Fassung Juni 2009 – enthält auch Hinweise zur Anwendung der Richtlinie. Danach sind Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist.

Es obliegt somit der jeweiligen Genehmigungsbehörde – in diesem Falle dem Landkreis Osnabrück – in eigener Verantwortung, Ausnahmen unter bestimmten Auflagen zuzulassen bzw. zunächst zu überprüfen, ob von diesen Ausnahmen unter Berücksichtigung des Aspekts der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit – die zunächst von jeder technischen Anlage ausgeht – Gebrauch gemacht werden kann.

Die Genehmigungsbehörde benötigt hierfür nicht das Einverständnis der Straßenbauverwaltung. Die Straßenbauverwaltung wird sich allerdings auch nicht dazu äußern, ob die von der Genehmigungsbehörde angeordneten Auflagen geeignet sind, das Gefährdungspotential der Anlagen angemessen zu reduzieren.

Um diese aufwändigen Genehmigungs- und Überwachungsprozesse zu umgehen, hatte ich gegenüber dem Landkreis Osnabrück eine entsprechende Stellungnahme abgegeben und den vorab genannten Mindestabstand zu den Bundesstraßen gefordert.

Der Landkreis Osnabrück hat bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes anders entschieden und die Mindestabstände zu den Bundesautobahnen mit 150 m festgelegt.

Somit muss die Baugenehmigungsbehörde entsprechende Auflagen erteilen und überwachen. Ich verweise hierzu auf Pkt. Nr. 4.8 „Eiswurf“ Ihrer Begründung zum Bebauungsplan Nr. 156.

Hilfsweise hatte ich in meiner Stellungnahme zur Fortschreibung des RRP außerdem einen Mindestabstand des 1,5fachen der Fallhöhe einer Windkraftanlage zum Fahrbahnrand der von hier betreuten Straßen gefordert.

Diese Forderung ist m. E. ebenfalls gerechtfertigt, weil Windkraftanlagen sowohl durch Brand, technische oder Baufekte entweder in sich zusammengebrochen sind oder Teile der Anlagen herabgefallen sind.

Dass eine Windkraftanlage ein Rotorblatt verliert, kann z. B. nicht ausgeschlossen werden.

Auch diese Forderung wurde vom Landkreis Osnabrück leider nicht befolgt, unter Hinweis, dass die Straßengesetze dieses nicht hergeben, wobei anzumerken ist, dass die Straßengesetze die Abstände zu Hochbauten regeln, wir es hierbei mit einer technischen Anlage zu tun haben, über deren Verhalten im Dauerbetrieb keinerlei Erfahrungswerte vorliegen.

2.)

Zum Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Wittefeld“, Anlage Nr. 6

Diese Anlage scheint in einem Abstand von 150 m westlich der von hier betreuten Bundesautobahn 1 vorgesehen zu sein. Insofern entspräche sie den Vorgaben des RRP des Landkreises Osnabrück.

Es ist von hier aus jedoch nicht erkennbar und nachvollziehbar, warum diese Anlage nicht mind. 50 oder sogar 100 m weiter Richtung Westen errichtet werden könnte, so dass zumindest eine meiner vorgenannten Forderungen eingehalten wird.

Ich weise außerdem darauf hin, dass die Baubeschränkungszone in einem Abstand von 100 m vom Fahrbahnrand der Bundesautobahn 1 einzuhalten ist. Der Luftraum über der Bundesautobahn gehört gem. § 1 (4) zum Straßenkörper einer Bundesfernstraße.

2.) Die Hinweise betreffen die verbindliche Bauleitplanung der B-Pläne Nr. 156 und Nr. 157 und werden dort bei der Festlegung der Anlagenstandorte berücksichtigt.

-3-

Insofern dürfen die Rotorenblätter der Windkraftanlage nicht in die Baubeschränkungszone hineinragen. Bei einem Abstand von lediglich 150 m der Anlage zur Bundesautobahn und einer Gesamthöhe von über 200 m der Anlage kann dieses nicht ausgeschlossen werden.

Ich bitte Sie daher, den Abstand von 150 m zur Bundesautobahn ab der Rotorenspitze festzulegen und nicht den Mastenstandort.

Genauso verhält es sich mit der Anlage Nr. 7. Auch diese weist einen Abstand zu der Nebenanlage (Rastplatz) der Bundesautobahn 1 von lediglich 150 m auf. Auch diese Anlage könnte ohne Weiteres in Richtung Nord-West angeordnet werden, in unmittelbarer Nähe der Anlage Nr. 1.

Zum Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Ahrensfeld“

Durch das Plangebiet verläuft die von hier betreute Landesstraße 78. Die Abstände der vorgesehenen Windkraftanlagen sind in einem Abstand von mind. 250 m vorgesehen.

Somit bestehen seitens des Geschäftsbereiches Osnabrück keine Bedenken gegen die Standorte.

3.)

Von Ihrem Abwägungsergebnis erbitte ich eine Durchschrift vor Veröffentlichung des Bebauungsplanes.
Der Landkreis Osnabrück erhält eine Durchschrift dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

3.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

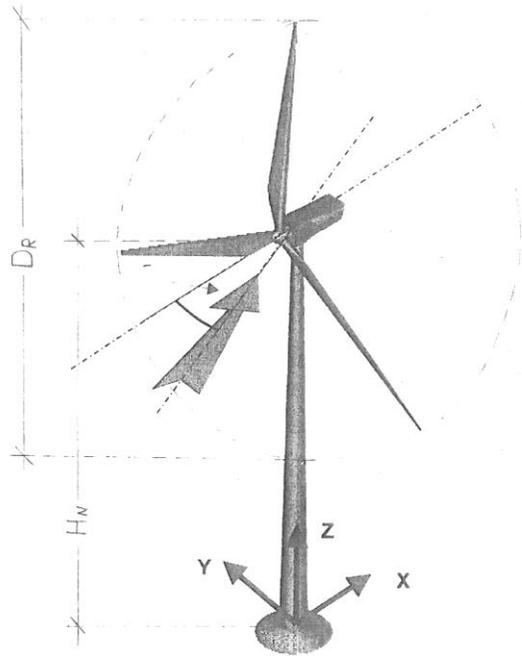


Bild 2: Koordinatensystem für den Turm

Abstand Straße – Windenergieanlage

$$1,5 \times (D_R + H_W)$$

IV. Lfd.Nr. 10

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Infra

am: 09.12.2014

^{FF} Bauleitplanung der Stadt Bramsche;~~X~~ 1. 30. Änderung des FNP in den Ortsteilen Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese

hier: Anforderung einer Stellungnahme;

^{IG} Ihr Schreiben vom: 27.11.2014 Ihr Zeichen: 61-20-30 61-26-158 FÜ/kö

:IN 4-

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1.) die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen.
Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken, Versorgungsleitungen (Pipeline) oder den militärischen Flugverkehr, berühren und beeinträchtigen.
Die in der Maßnahme angegebenen Sonderbauflächen für die Windenergienutzung befinden sich in folgenden Bereichen:
SO 1 Kalkriese:
Im Rahmen des Bebauungsplan Nr. 158 wurde heute eine Beteiligung der Fachdienststellen durchgeführt. Das Ergebnis wird für Mitte Januar erwartet. In diesem Bereich können Richtfunkstrecken betroffen sein.
- 2.) SO 2 Wittefeld und SO 3 Ahrensfeld:
Im Bereich des Sondergebiets Wittefeld kann es zu Kollisionen mit Richtfunkstrecken und der vorhandenen Pipeline kommen. Bei weiteren Verfahren ist zu empfehlen die Fernbetriebsgesellschaft (FBG) in Xanten zu beteiligen.
- 3.)

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 1.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- 2.) Die Hinweise betreffen das verbindliche Bauleitplanverfahren (B-Plan Nr. 158).
- 3.) Nach Aussage des BAIUDBW – Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover- im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens, ist die militärische Nutzung der vorhandenen Pipeline zum 01.01.2015 weggefallen. Die Fernbetriebsgesellschaft Xanten wurde beteiligt (siehe IV lfd. Nr. 8). Informationen zu militärischen Richtfunktrassen liegen nicht vor.

- 2 -

In diesem Bereich ist eine Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich.

- 4.) Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl, geographische Koordinaten nach WGS 84, Bauhöhe über Grund, Bauhöhe über NN, Typ, Nabenhöhe und Rotordurchmesser, nicht beurteilt werden.
- 5.) Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z.B. Blmsch-Verfahren) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen.
- 6.) An den nachfolgenden Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) erst wieder zu beteiligen, wenn konkrete Angaben (Standortkoordinaten) zu Windenergieanlagen feststehen.
- 7.) Die beigelegten Unterlagen (Schalltechnisches Gutachten, Berechnung Schattenwurf, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Brutvogelerfassung, Fledermauserfassung, Artenschutz Fachbeitrag) sende ich Ihnen zu meiner Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

- 4.) Aussagen zu den Anlagenstandorten, Bauhöhen etc. machen die verbindlichen Bauleitplänen der B-Pläne Nr. 156, Nr. 157 und Nr. 158. Das BAIUDBw hat zu den B-Plänen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung genommen (siehe die entsprechende Abwägungsunterlage).
- 5.) Die Hinweise betreffen das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren
- 6.) Siehe Ausführungen unter Nr. 4
- 7.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

IV. Lfd.Nr. 11

Wasserverband Bersenbrück

am: 12.01.2015

Abwägung / Beschlussempfehlung:**Stellungnahme zum Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes – SO für Windenergieanlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

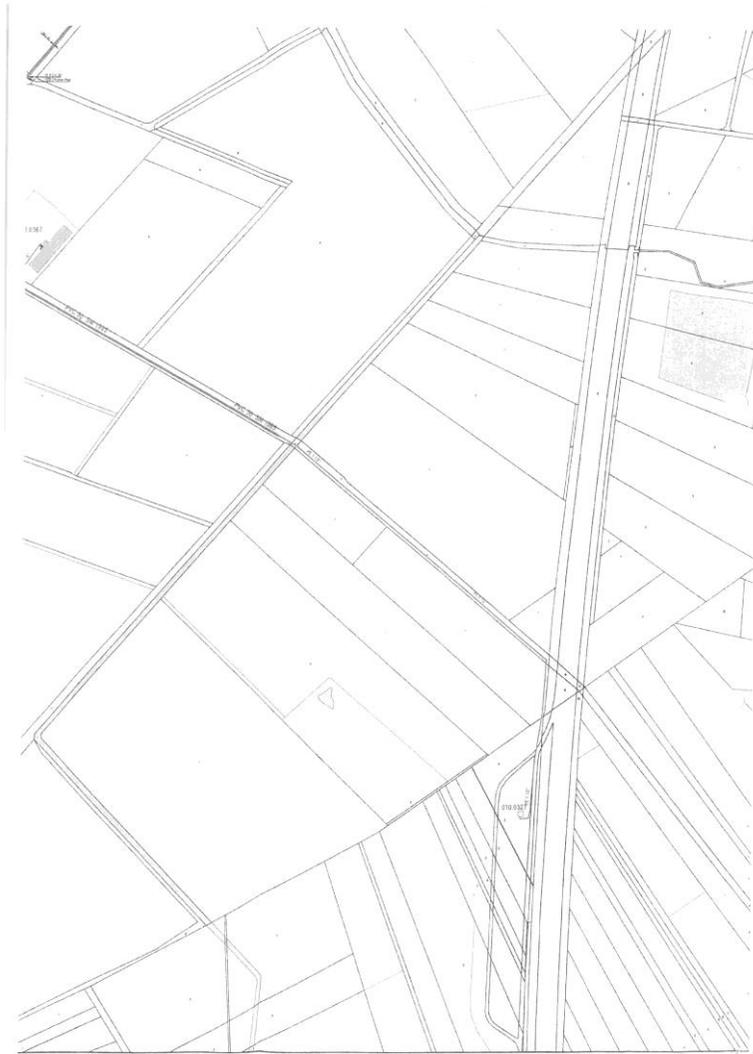
mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes - SO für Windenergieanlagen in den Ortsteilen Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese mit der Entwurfsbegründung zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Wasserverband ist im Außenbereich der Stadt Bramsche für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz.

- 1.) Lediglich das Teilgebiet „Ahrensfeld“ wird von einer Trinkwasserleitung berührt, die zum Autobahnrastplatz an der A 1 führt. Diese Leitung muss auch auf Dauer zur Sicherstellung der örtlichen Versorgung im Bestand gesichert und jederzeit betriebsbereit bleiben.
- 2.) In den Teilgebieten Wittefeld und Kalkriese sind keine Trinkwasserleitungen des Wasserverbandes vorhanden.
- 3.) Es bestehen seitens des Wasserverbandes keine Bedenken gegen die vorliegende Planung und deren Umsetzung. In der Anlage erhalten Sie aktuelle Bestandspläne der innerhalb der Plangebiete sowie in der unmittelbaren Umgebung vorhandenen Trinkwasserleitungen mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Planverwirklichung.

Mit freundlichen Grüßen

- 1.) Die Darstellungen der 30. FNP-Änderung führen nicht dazu, dass der Bestand der vorhandenen Trinkwasserleitung im Bestand gefährdet oder nicht mehr gesichert ist.
- 2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 3.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



IV. Lfd.Nr. 12

Deutsche Telekom Technik GmbH

am: 09.12.2014

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Betreff: Bauleitplanung der Stadt Bramsche - 30. Änderung des FNP in den Ortsteilen Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese - Bebauungsplan Nr. 158 "Windpark Kalkriese 1"

Ihr Schreiben vom 27.11.2014

Ihr Zeichen 61-20-30; 61-26-158 FÜ/kö

Sehr geehrter Herr Fünfzig,

vielen Dank für die erneute Beteiligung an den Bauleitplanungen der Stadt Bramsche.

Durch das Vorranggebiet SO-3 Teilgebiet Ahrensfeld verläuft weiterhin unsere Richtfunkstrecke HY1009 – HY0619. Die Daten dazu hatten Sie bereits erhalten und wurden auch in ihren Planunterlagen übernommen. Wir bitten Sie, diese Trasse auch weiterhin von Planungen für Windenergieanlagen freizuhalten.

1.)

Die weiteren Vorranggebiete SO-1 Teilgebiet Kalkriese und SO-2 Teilgebiet Wittefeld sind nicht von unseren Richtfunkstrecken betroffen.

2.)

3.)

Deshalb bestehen auch für den geplanten Windpark Kalkriese keinerlei Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

- 1.) Die Richtfunktrasse wurde bereits nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die WEA-Standorte werden nicht in der FNP-Änderung sondern im verbindlichen Bauleitplanverfahren (B-Plan Nr. 156) festgesetzt. In den Entwurf des B-Plans Nr. 156 erfolgte ebenfalls eine nachrichtliche Übernahme. Die Trasse wird im B-Plan Nr. 156 von WEA frei gehalten.
- 2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 3.) Der Hinweis betrifft den B-Plan Nr. 158.

IV. Lfd.Nr. 13

Stadtwerke Osnabrück

am: 12.01.2015

Abwägung / Beschlussempfehlung:

**Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“ und
30. Änderung des Flächennutzungsplans in den Ortsteilen Epe, Schleptrup, Lappenstuhl
und Kalkriese**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden von unseren Fachabteilungen auf die Belange der Versorgung überprüft.

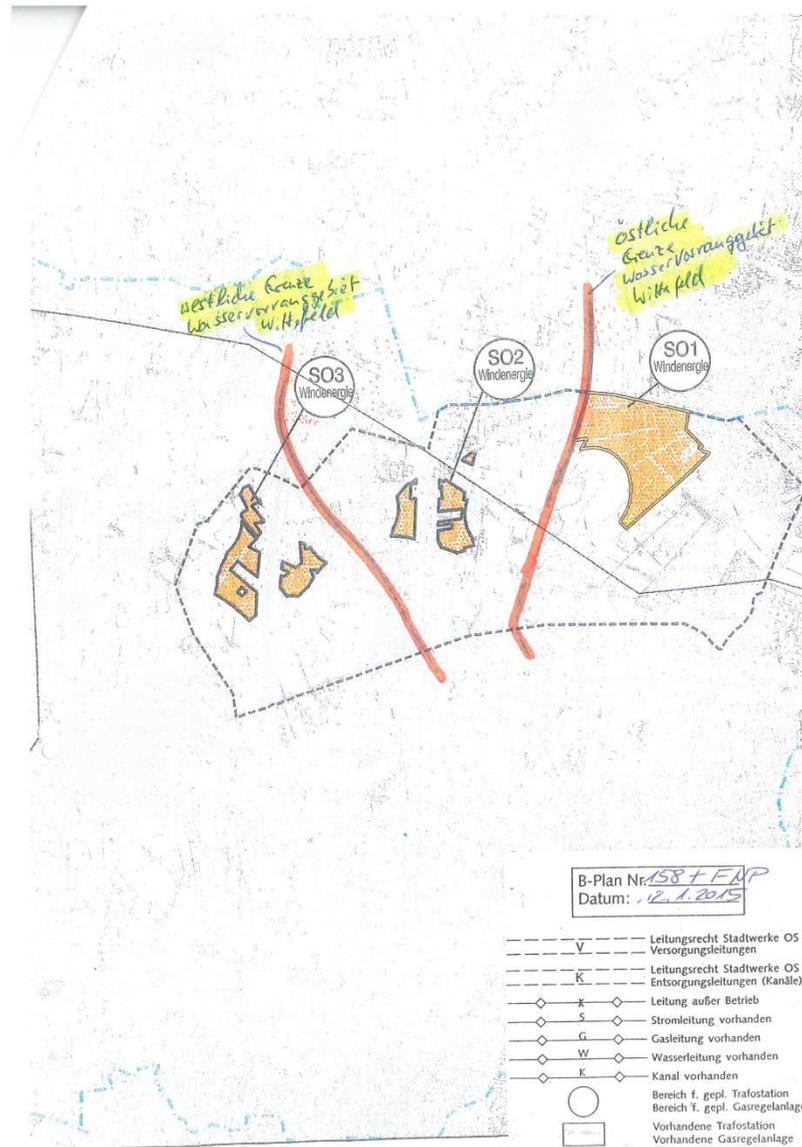
- 1.) Unsererseits bestehen gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplans keine Bedenken.
- 2.) Die o.a. Änderung des Flächennutzungsplans tangiert in Teilbereichen das Wasservorranggebiet Wittefeld (siehe Anlage). Eine Ausweisung zum Wasserschutzgebiet ist geplant. Die
- 3.) Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (W 101) bei geplanten Baumaßnahmen sind zu berücksichtigen.
- 4.) Die Stadtwerke Osnabrück AG ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Bei Fragen wenden Sie sich an
Herrn Jordan, Wasserbereitstellung, Tel. 0541/2002-1655.
- 5.) Nachrichtlich weisen wir darauf hin, dass die Osnatel in Bramsche ein Telekommunikationsnetz betreibt. Ansprechpartner ist die EWE TEL, Luisenstraße 16, 49074 Osnabrück.

Freundliche Grüße

Stadtwerke Osnabrück AG

- 1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 2.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- 3.) Die Hinweise betreffen das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bzw. die Bauausführung. Die Informationen werden an den Investor weiter geleitet.
- 4.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 5.) Die EWE Tel wurde im Verfahren beteiligt.



IV. Lfd.Nr. 14

Deutsche Telekom Technik GmbH

am: 12.01.2015

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

- 1.) Im Bereich der Windenergieanlage 1 befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien der Telekom können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit entsprechender Erläuterung vorliegen.
- 2.) Eine Stellungnahme bezüglich der Richtfunkbelange ist Ihnen bereits zugegangen.

1.) Der Hinweis betrifft den Inhalt des B-Plans Nr. 158.

2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Teil 3/V Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit - Hinweise, Anregungen und Bedenken

V. Lfd.Nr. 1	1. Privatperson	am: 08.01.15
--------------	-----------------	--------------

Hiermit lege ich gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan 158 – Kalkriese Einspruch bzw. Widerspruch ein. Ich bin als Immobilienbesitzer von der Änderung des Flächennutzungsplanes unmittelbar betroffen. Da die von Ihnen ausgeschriebenen Flächen zu meinem direktem ortsnahen Erholungsgebiet zählt, bin ich auch hier betroffen. Den Einspruch, bzw. Widerspruch begründe ich wie folgt:

1. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg

Bis zur Entscheidung des OVG Lüneburg im Normenkontrollverfahren gegen das Regionale Raumordnungsprogramm Energie 2013, können keine rechtskräftigen Beschlüsse zur Windenergie gefasst werden. Deshalb muss die Beschlussfassung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes 158 bis zu diesem Zeitpunkt ausgesetzt werden.

2. Verletzung der Menschenrechte

Da es sich für die meisten Bürger um Naherholungsgebiete handelt, in denen die Windkraftanlagen errichtet werden sollen, wird schon jetzt Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verletzt. In diesem ist das Recht auf Freizeit und Erholung festgeschrieben.

Diesem wird keinesfalls durch Schaffung der Ausgleichsflächen ausreichend nachgekommen.

3. Zu geringer Abstand zur Wohnbebauung

Das RROP geht von einem Referenzwindrad mit einer Höhe von 149 Meter aus. Der im RROP festgelegte Mindestabstand von 500 Metern ist somit bei WEA Anlagen in Höhe von 210 Metern nicht mehr korrekt. Dieser müsste sich demnach auf 705 Meter Mindestabstand erhöhen. Auch dieser Abstand genügt ebenfalls nicht, um Gesundheitsgefahren durch Infraschall zu verhindern.

Gerade deshalb haben sich Länder wie zum Beispiel Großbritannien, Frankreich und auch die USA dazu entschlossen, die Entfernungen zwischen Windkraftanlagen und Siedlungsgebieten deutlich zu erhöhen.

Des Weiteren muss ausgeschlossen werden, dass es durch die genehmigten Windparks, bei der Erteilung von zukünftigen Bauanträgen zu Stallanlagen, Wohnhausanbauten oder Wohnhäusern auf Altenteil, für die Anlieger zu Nachteilen kommen kann. Veränderte Mindestabstände

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 1) Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist am 28.10.2013 vom Kreistag des Landkreises Osnabrück als Satzung beschlossen und vom Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 23.12.2013 genehmigt worden. Die Genehmigung wurde im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück sowie in der NOZ am 31.01.2014 bekannt gemacht und hat damit Rechtswirksamkeit erreicht. Im Rahmen der beantragten Normenkontrolle wurde Seitens des OVG Lüneburg bislang keine einstweilige Verfügung erlassen, die das RROP außer Kraft setzt. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Der Anregung das Bauleitverfahren auszusetzen wird nicht gefolgt.
- 2) Der zitierte Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besagt vollständig: „Jeder hat ein Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und bezahlten Urlaub“. Dieses Recht wird durch die Festsetzungen des B-Plans nicht eingeschränkt. Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP) wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass das RROP für den Landkreis Osnabrück weite Bereiche

zwischen einer Windkraftanlage und der Wohnbebauung darf kein Hinderungsgrund für die Erteilung einer Baugenehmigung sein.

Stand heute hat die Ortschaft Lappenstuhl keine Möglichkeit der Flächenvergrößerung mehr, da diese sich im Randbereich der Windkraftanlagen befindet und keinen weiteren Häuser mehr gebaut werden dürfen, da die ohnehin zu gering gehaltenen Mindestabstände eingehalten werden müssen.

4. Neue Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall

Nach Veröffentlichung der „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“, die vom Bundesumweltministerium beauftragt wurde, ist es zur Zeit unverantwortlich, neue Windenergieanlagen zu bauen. Es gibt zur Zeit keine geeigneten Richtlinien zur Beurteilung der Gesundheitsgefahren durch Infraschall. Aus diesem Grund ist ein Abstand zur Wohnbebauung von 500 Meter völlig unzureichend. Ein weitaus größerer Abstand wird auch in dem Arbeitspapier „Gesundheitsrisiken und Energiewende“ der Niedersächsischen Ärztekammer vom 24.09.2014 gefordert.

Diese neuen Erkenntnisse sind dringend bei der Umsetzung der geplanten Windkraftparks zu berücksichtigen, da es ansonsten massiv zu einem Verstoß gegen Artikel 2 des Grundgesetzes kommt. Dieser besagt, dass jeder Mensch ein Recht auf Unversehrtheit hat.

5. Zu geringer Abstand zu Waldgebieten

Der einzuhaltende Abstand zu Waldgebieten beträgt 200 Meter. Dieses wird in der 30. Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls nicht ausgewiesen. Nicht einmal, die vom Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum geforderten, 100 Meter zum Waldrand werden eingehalten.

6. Falsches- und unvollständiges Schallgutachten

Das Lärmgutachten ist falsch und unvollständig. Im Punkt 6.3 wird behauptet, dass „WEA keine Geräusche im Infraschallbereich hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Diese Aussage ist falsch. Die größte Gesundheitsgefahr von Windkraftanlagen geht vom Infraschall aus.

Gegenwärtig gehören die Rotorblätter der Windkraftanlagen zu den effektivsten Infraschall-erzeugern, die es in der Industrie gibt. Windkraftanlagen sind Energiewandler, von denen bis zu 40% der Windkraft in Strom, der überwiegende Teil der Windkraft in Druckwellen, also Schall umgewandelt wird.

Die Hauptwindrichtung, die kumulierende Wirkung mehrerer Windkraftanlagen und die bereits vorhandenen Industrieanlagen (Landwirtschaftliche Großbetriebe) wurden nicht berücksichtigt. Im Punkt 8.1 des Schallgutachten heißt es: „Bei der Standortaufnahme wurde festgestellt, dass keine Gebäudeanordnungen gegeben sind, die zu möglichen Schallreflexionen führen“. Diese Aussage ist falsch. Im Dorf Epe, am Uthof, Malgartener Damm, Wittefelder Allee und im Sandknäppen sind Gebäudeanordnungen vorhanden, an denen der Schall reflektiert wird. Nach Punkt 11 des Schallgutachtens heißt es: „Das vorliegende Gutachten bezieht sich auf den Standort Kalkriese 1“. Das bedeutet, dass durch den Bau von Windkraftanlagen in der Sonderbaufläche SO 2 – Wittefeld, dieses Schallgutachten durch die kumulierenden Lärmpegel beider Windparks, ungültig wird. Für die Gebiete Sandknäppen und Galgenhügel müssen die Schallpegel, nach Festlegung der Windradtypen im Wittefeld, neu berechnet werden.

Im schalltechnischen Gutachten wurden meteorologische Parameter und Bodeninversion nicht

der Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung gleichzeitig als Vorsorgegebiete für Erholung darstellt. Der Landkreis hat damit bereits auf der Ebene der Regionalplanung entschieden, dass die Windenergienutzung einem Vorsorgegebiet Erholung nicht zwingend entgegensteht. Die Sonderbauflächen stehen auch weiter für die Naherholung zur Verfügung. Erholungsnutzung ist auch nach Errichtung der WEA weiterhin möglich. Die Erfahrungen aus vorhandenen Windparks belegen, dass WEA für Erholungssuchende nicht zwangsläufig abschreckend wirken. So wurde z.B. im WP Ottendorf (ca. 20 WEA, Landkreis Rotenburg/ Wümme) durch einen Bürgerverein Bänke innerhalb der Windparkfläche aufgestellt, um Spaziergängern und Radfahrern auch im Zusammenhang mit dem windparkbedingten Wegebau die Möglichkeit zu geben, die Landschaft auch mit Windenergienutzung für wohnungsnaher Erholung zu nutzen. Dieses wird von den Erholungssuchenden angenommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

3.) Die Abstände zur Wohnbebauung wurden im Rahmen der Teilfortschreibung Energie des RROP 2013 festgelegt. Die Abstände können von der Stadt Bramsche nicht ohne städtebauliche Begründung pauschal vergrößert werden.

Die in Deutschland vom Gesetzgeber vorgegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Aufstellung des B-Planes, insbesondere auch, was die Abstände zwischen WEA u. Wohnbebauung betrifft, werden eingehalten. Die Erteilung von Baugenehmigungen unterliegt dem Landkreis Osnabrück und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung.

Bezüglich der Flächenabgrenzung der Sonderbauflächen wird auf die Teilfortschreibung des RROP des LK Osnabrück verwiesen.

berücksichtigt. Die Windkraftanlagen mit einer Höhe 210 Metern und einem Rotorblattdurchmesser von 126 Metern sind besonders nachts bei Bodeninversionen enormen Windscherungen ausgesetzt. Diese enormen Windscherungen führen zu erhöhter Schallerzeugung. Die in der Prognose angeführten Werte werden dann um ein vielfaches überschritten.

Außerdem blieben in dem Lärmgutachten die abschirmende und reflektierende Wirkung von Gebäuden unberücksichtigt. Deshalb kommt das Gutachten auf viel zu niedrige Schallwerte. Die Lärmimmission wird erheblich höher sein als prognostiziert, was aber erst nach Errichtung der Anlagen durch Messungen bewiesen werden kann. Ein solches Gutachten entspricht nicht dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik.

Durch die nahe gelegene A1, an der keine Lärmschutzmaßnahmen getroffen wurden, ist gegenwärtig bei starkem Westwind mit einer Gesamtlärmbelastung von mehr als 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht zu rechnen. Damit ist die Belastung oberhalb der in der Rechtsprechung definierten Schwelle zu einer Gesundheitsgefährdung. (BVerwG vom 20.5.1998 und vom 10.11. 2004) zu rechnen. Bei einer möglichen Gesundheitsgefährdung müssen alle Schallimmissionen von Industrieanlagen und vom Verkehrslärm berücksichtigt werden. Diese Gesamtlärmbelastung wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Zur Beurteilung des Verkehrslärms sind umfangreiche Lärmpegelmessungen an der A1 notwendig.

Desweiteren wurde der Ausbau des Gewerbegebietes in Engter nicht mit berücksichtigt und die damit verbundenen zusätzlichen Lärmbelastung.

7. Optisch bedrängende Wirkung

Die konzentrierte Häufung von WEA an einem Ort, zwischen der Gartenstadt, Lappenstuhl, Epe, Kalkriese, Neuenkirchen-Vörden und Rieste ist unverhältnismäßig hoch und bedeuten eine besondere Härte für die Bevölkerung. Durch die Vielzahl von etwa 36 Windrädern entsteht eine bedrängende Wirkung und es kommt regelrecht einer „Umzingelung“ gleich. Die Empfehlung des Niedersächsischen Landtags, dass zwischen den vorgesehenen Konzentrationszonen ein Abstand von 5000 Meter eingehalten werden sollen, fand in der Fortschreibung des RROP, und damit auch in der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. im Bebauungsplan, keine Beachtung. Die Begründung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2013, dass bei Beachtung der Empfehlung, der Windenergie nicht in ausreichender Weise substanziiell Raum geschaffen werden kann, wird der Tragweite der Empfehlung nicht gerecht und ist willkürlich. Dadurch steht auch die 30. Änderung des Flächennutzungsplans dem Landesraumordnungsprogramm entgegen.

Eine Analyse der kumulativen Wirkung von mehreren Windparks fand bei der Fortschreibung des RROP ebenfalls nicht statt. Eine nachträgliche Analyse des gesamten Gebietes des Landkreises Osnabrück kommt zu dem Schluss, dass in drei Bereichen des Landkreises Osnabrück mit einem Wirkfaktor von 9 eine sehr große Betroffenheit durch sich überlagernde Wirkzonen vorkommen. Dabei handelt es sich unter anderem um den Bereich Wittfeld-Ahrensfeld in der Stadt Bramsche. Hier zeigt sich, dass in diesen Vorranggebieten eine besondere Belastung und unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes, zu erwarten ist. Dabei wurden die Windvorranggebiete in Neuenkirchen-Vörden und Rieste noch nicht berücksichtigt.

Außerdem haben diese Gebiete eine besondere Funktion zur landschaftsbezogenen Erholung. Deshalb ist im Sinne der Rechtsprechung in diesen Gebieten von einer groben Verunstaltung des Landschaftsbildes durch kumulative Wirkung auszugehen.

(NLT: Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ - Stand 15.11.2013; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit – Abwägungsvorschläge der Samtgemeinde Fürstenu, Flächennutzungsplan 45. Änderung).

4.) Infraschall: Die zitierte Machbarkeitsstudie wurde vom Umweltbundesamt und nicht vom Bundesumweltministeriums in Auftrag gegeben. Die Machbarkeitsstudie kommt aber nicht zu dem Ergebnis, dass von WEA unzumutbare Belastungen durch Infraschall ausgehen, vielmehr wurde ein Studiendesign für eine Lärmwirkungsstudie über Infraschallimmissionen entwickelt. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wurden Vorschläge für die Weiterentwicklung des Regelwerkes zum Immissionsschutz unterbreitet. In der Studie selber werden Auswirkungen des Infraschalls nicht ermittelt. Zitat aus der Zusammenfassung der „Machbarkeitsstudie“: Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“ Das genannte Arbeitspapier ist nicht von der Ärztammer Niedersachsen. Auf Anfrage hat diese mitgeteilt:

„Das Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" (aefis.de) ist der Ärztekammer Niedersachsen bekannt. Es wurde im September letzten Jahres der Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen, den Mitgliedern des Arbeitskreises Gesundheit und Umwelt, den Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung und den Mitgliedern der Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen zur Kenntnisnahme übersandt. "Ärzte für Immissionsschutz" ist ein privater Arbeitskreis. Es gibt zu dem Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" keine Beschlussfassung aus einem Gremium der Ärztekammer Niedersachsen.“

5.) Abstand zu Wald: Die Abgrenzung der Sonderbauflächen wurde aus dem RROP des LK Osnabrück übernommen. Die Stadt Bramsche hat ihren Flächennutzungsplan an die Vorgaben der Regionalplanung anzupassen. Waldflächen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP (2013) als „weiche Tabuzonen“ bewertet. Einen Abstand von 100 m bzw. 200 m

8. Immobilien Wertverlust

Nach Art.14 Abs. 1 GG ist die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit geschützt. Dies beinhaltet die Minderung des Marktwertes eines Vermögensgutes. In einem Urteil des BFH wurde außerdem die Wertminderung einer Immobilie und damit eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG durch Änderung des Einheitswertes eindeutig bejaht.

In einer einstimmigen, fraktionsübergreifenden Resolution des Stadtrates Bramsche vom 10.07.2012 heißt es: „Wer mit den Nachteilen leben muss, sollte wenigstens an den Erträgen angemessen beteiligt werden“. Deshalb muss im Bebauungsplan die angemessene Entschädigung der Wohnanlieger festgeschrieben werden.

Um festzustellen, wie sich der Wert verändert, habe ich meine Immobilie im letzten Jahr bewerten lassen. Das Ergebnis wurde schriftlich festgehalten, um dann die Veränderung nach Errichtung der geplanten Windparks für eine spätere Klageschrift festhalten zu können.

Hier fordere ich Sie jetzt schon auf, für entsprechende Ausgleichszahlungen aufzukommen.

9. Befangenheit der Stadt Bramsche

Da die Stadt Bramsche ein Kommanditist der Windenergie Ahrensfield GmbH & Co KG ist, ist sie bei der Bearbeitung der Einsprüche befangen. Sie ist nicht in der Lage, die Einsprüche im Sinne der betroffenen Bürger unvoreingenommen zu bewerten. Sie hat in erster Linie ein Interesse, die Einsprüche als unbegründet abzulehnen. Es darf nicht sein, dass der Antragsteller einer Anlage und Genehmigungsbehörde identisch sind.

10. Wirtschaftlichkeit der Windkraftanlagen.

Ende 2014 wurde entschieden, dass die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen dem Bürger offen dargelegt werden muss. Nicht ausreichend sind hier die Hochrechnungen. Es muss sich um konkretes Zahlenmaterial handeln. Dieses ist bis dato nicht gesehen und daher dringend nachzuholen.

Ein besonders Hauptaugenmerk ist dabei auf die Sinnhaftigkeit von 210 Meter hohen Anlagen im Vergleich zu 150 Meter hohen Anlagen zu richten. Ist es gerechtfertigt die Anlagehöhe um 60 Meter zu erhöhen, erhöht sich proportional damit deren Ertrag?

Diese Ertragsprognosen sind unverzichtbar. Nur so können sich die Stadtratmitglieder ein Urteil darüber bilden, ob der deutlich größerer Eingriff in das Landschaftsbild, der mit höheren Anlagen verbunden ist, tatsächlich gerechtfertigt ist.

11. Haftung der Kommunalpolitiker

Die „Machbarkeitsstudie über die Gefahren durch Infraschall“ wirkt sich bei der Genehmigung von Windkraftanlagen, auch auf die persönliche Haftung der Kommunalpolitiker aus. In einer Untersuchung des Staatsrechtslehrers an der Universität des Saarlandes, Herrn Prof. Dr. Michael Eilicker, heißt es:

„Der im Bereich der Windkraft-Planung in Deutschland verbreitete Umgang mit der Gesundheit der eigenen Bevölkerung nach Gutsherrenart könnte für einige Akteure zu einem bösen

zum Wald hat der LK Osnabrück nicht für erforderlich gehalten. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 6.) Schallgutachten: Die Ausführungen betreffen die verbindliche Bauleitplanung (B-Plan Nr. 158). Im Verfahren der 30. FNP-Änderung wurde kein Schallgutachten erstellt, weil auf dieser Planungsebene die Anlagenstandorte noch nicht feststehen.
- 7.) Optisch bedrängende Wirkung: Die Ausführungen betreffen zum größten Teil die Regionalplanung. Die Abgrenzung der Sonderbauflächen wurde aus dem RROP des LK Osnabrück übernommen. Die Stadt Bramsche hat ihren Flächennutzungsplan an die Vorgaben der Regionalplanung anzupassen. Die zitierte Arbeitshilfe für die Regionalplanung wurde erst nach Satzungsbeschluss (28.10.2013) der Teilfortschreibung des RROP heraus gegeben. Bei der Genehmigung der Teilfortschreibung des RROP am 23.12.2013 durch das Land Niedersachsen lag die o.g. Arbeitshilfe bereits vor.
- 8.) Wertverlust: Die Abgrenzung der Sonderbauflächen wurde aus dem RROP des LK Osnabrück übernommen. Die Stadt Bramsche hat ihren Flächennutzungsplan an die Vorgaben der Regionalplanung anzupassen Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die

Erwachen führen“. Weiter schreibt er, dass Kommunalpolitiker mit Ihrem Privatvermögen haften, wenn sie durch die Genehmigung von Großwindanlagen einen Schaden für die Gesundheitsgefährdung durch Infraschall ist laut der Machbarkeitsstudie, im Umkreis von 2 Kilometern um die WEA zu rechnen.

Deshalb ist jedem Kommunalpolitiker zu raten, sich die Zustimmung zu Windparks sorgfältig zu überlegen.

- 12.) **Abschließend fordere ich Sie auf, mir, meiner Familie und allen, die hier Widerspruch eingelegt haben, zu bestätigen, dass Infraschallimmissionen, Blinklicht, Getriebebrummen und Windgeräusche der von Ihnen geplanten Windkraftanlagen auf Dauer für uns, unsere Familien, für Schwangere und deren Schwangerschaft, für Kinder und auch für unsere Lebensqualität keinen negativen Auswirkungen haben wird. Unser Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit wird gewahrt und dies bleibt auch nach dem Bau der Windkraftanlagen bestehen. Staat und Gemeinde sind verpflichtet zum Gemeinwohl der Bürger zu entscheiden. Privatwirtschaftliche Interessen einzelner und politische Einstellungen und Strömungen dürfen dabei nicht im Vordergrund stehe.**

Da der Landkreis Osnabrück in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Bramsche, von der Richtigkeit seiner Vorgehensweise überzeugt ist, dürfte diese Bestätigung keine Problem darstellen.

- 13.) Angesichts der o.a. Punkte fordere ich Sie dringend auf, das gesamte Bauvorhaben zu prüfen und einzustellen, auch im Namen der Bürger (218 Einsprüche alleine aus Bramsche-Lappenstuhl und 17 Einsprüche aus Bramsche-Gartenstadt bzw. Bramsche direkt), die zusammen mit mir diesen Widerspruch einreichen.

Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber explizit nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc., dort auch angesiedelt werden. Das Grundstück der Einwenderin befindet sich innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortslage im Siedlungsgebiet Lappenstuhl. Von den SO-Gebieten wird ein Abstand zu Siedlungsgebieten analog des RROP von mindestens 1000 eingehalten. Die Sondergebiete SO 2 u. SO 3 liegen über 1.000 m vom Grundstück der Einwenderin entfernt.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das Urteil des BFH vom 22.06.2006 führt aus, dass die Errichtung von WEA ein Wertbildungsfaktor sein kann, dabei kommt es jedoch auf den Einzelfall an.

Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Aurich, kommt in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht für die Landkreise Aurich, Leer, Friesland und Wittmund sowie kreisfreie Städte Wilhelmshaven und Emden zu dem Ergebnis, dass Windkraftanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser in Ostfriesland haben. Dieses Ergebnis sei unabhängig von der Entfernung der WEA zu den Häusern (siehe NWZ vom 13.02.2015).

Bezüglich der thematisierten Resolution des Stadtrates (03.07.2012) sei ausgeführt, dass sich die „Wertschöpfung auf kommunaler Ebene“ auf direkte finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten am Windpark, wie z.B. durch eine Bürgerbeteiligung, bezieht. Eine entsprechende Bürgerbeteiligung sieht die Windpark 1 Kalkriese GmbH & Co.KG vor. Entschädigungszahlungen werden nicht in der Bauleitplanung festgesetzt.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 9.) Befangenheit Stadt: Die Abgrenzung der Sonderbauflächen wurde aus dem RROP des LK Osnabrück übernommen. Die Stadt Bramsche hat ihren Flächennutzungsplan an die Vorgaben der Regionalplanung anzupassen Ein Mitwirkungsverbot im Sinne des Nds. Kommunalverfassungs-gesetzes liegt nicht vor. Fehler in der Abwägung sind nicht ersichtlich. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
 - 10.) Wirtschaftlichkeit: Die Ausweisung von Vorrangflächen im RROP bedeutet gleichzeitig, dass raumbedeutsame Windenergienutzung außerhalb dieser Vorrangflächen ausgeschlossen ist (Ausschlusswirkung). D.h. die gem. § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung wird auf bestimmte Teile des Landkreises Osnabrück beschränkt. Auf Grund dieser Einschränkung eines ansonsten privilegierten Außenbereichsvorhabens sind die ausgewiesenen Flächen (Vorrangstandorte) entsprechend auszunutzen. Die Festlegung der Vorranggebiete im RROP erfolgte unter Berücksichtigung einer Windpotenzialermittlung für den LK Osnabrück. D.h. sie ermittelten Standorte haben ein ausreichendes Windpotenzial um eine Wirtschaftlichkeit der WEA-Nutzung unterstellen zu können. Die weiteren Ausführungen bezüglich Anlakenhöhe etc. betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung.
-

- 11.) Haftung Kommunalpolitiker: Durch die Darstellung von Sonderbauflächen im FNP erfolgt noch keine Genehmigung von WEA. Kommunalpolitiker genehmigen generell keine WEA, die Genehmigung erfolgt durch den LK. Die Aufstellung der Bauleitpläne erfolgt auf der Grundlage rechtlicher Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien, die den planenden Kommunen vom Gesetzgeber vorgegeben werden und zum Wohle und zum Schutz der Bevölkerung zwingend einzuhalten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 1 Abs. 6 und 7 Baugesetzbuch (BauGB) verwiesen, wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen und gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Solange Stadtratsmitglieder ihre Entscheidungen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben nach bestem Wissen und Gewissen treffen, liegt keine grobe Fahrlässigkeit vor, die einen Haftungsgrund begründen würde.
- 12.) Die Abgrenzung der Sonderbauflächen wurde aus dem RROP des LK Osnabrück übernommen. Die Stadt Bramsche hat ihren Flächennutzungsplan an die Vorgaben der Regionalplanung anzupassen. Die Planung beachtet die Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf können bei Einhaltung der entsprechenden Richt- und Orientierungswerte ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund können negative Auswirkungen auf die Gesundheit (auch bei Schwangeren, Kindern etc.) ausgeschlossen werden. Der Staat hat einen politischen Beschluss zur Energiewende gefasst. Der Staat hat Windenergieanlagen im BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich aufgenommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
-